

BUCHBESPRECHUNGEN

Andreas L. Paulus

Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht

Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung

C.H. Beck Verlag, München, 2001, 495 S., € 69,00

In der disziplinären Trizone von zeitgenössischer politischer Philosophie, Sozial- und speziell Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft wird seit einiger Zeit über die Entwicklung der internationalen Beziehungen im allgemeinen und des internationalen Rechts im besonderen sowie über beider Zusammenhang diskutiert, auf hohem und anregendem Niveau. Darauf wurde bereits mit den vorangegangenen Rezensionen der einschlägigen Arbeiten von Höffe, Byers und Roth hinzuweisen versucht (vgl. VRÜ 33 (2000) 2, 237 ff.; 3, 377 ff.; 391 ff.; sowie 34 (2001) 1, 101 ff.). Nunmehr liegt mit der von der Juristischen Fakultät der Universität München angenommenen Dissertation von Andreas L. Paulus ein weiterer hochkarätiger deutschsprachiger Beitrag zu dieser Debatte vor. Diese Arbeit könnte zudem als eine Art Grund-Buch des interdisziplinären Austauschs vor allem zwischen Forschern in den Bereichen Internationale Beziehungen und Internationales Recht in Deutschland fungieren (nicht deutschsprachige Leser erhalten in einem ausführlichen englischen *summary* einen Überblick über den Argumentationsgang).

Diese mir so wünschenswert scheinende Brückenbau-Funktion für den interdisziplinären Diskurs hierzulande kann die Arbeit von Paulus vor allem aus zwei Gründen erfüllen: Zum einen hat er sich, von der juristischen Seite kommend, ebenso tief wie erfolgreich auf das sozialwissenschaftliche Terrain bewegt und gibt einen vorzüglichen Überblick über aktuelle einschlägige Entwicklungen etwa im Bereich der Theoriebildung der Internationalen Beziehungen. Wenn er also im Vorwort schreibt, er habe sich „in die für einen Völkerrechtler oft fremde Welt der politischen Wissenschaft“ (viii f.) bewegt, so mag man dies für die vielleicht einzige leicht kokette Feststellung des Bandes halten. Denn im Ergebnis ist dem Autor diese Welt doch vertraut genug geworden, dass ihm vorzügliche Resümees gelingen. Doch rechne ich andererseits auch damit, dass einige politikwissenschaftliche Leser in den hinteren, ausdrücklich juristisch-völkerrechtlich argumentierenden Teilen auf Passagen stoßen werden, die nun ihrerseits zunächst eher fremd auf sie wirken werden, etwa zur Frage der „international crimes of State“. Schließlich kommt auch Paulus nicht umhin festzustellen: „Selten ist wohl eine theoretische völkerrechtliche Debatte mit so viel Eifer und mit so vielen Mißverständnissen geführt worden wie über die ‚Staatenverbrechen‘.“ (S. 390) Was nur zeigt: Auf beiden Seiten gibt es Theorie-Diskussionen, die selbst für Insider nur noch bedingt verständlich sind. Doch selbst hier ist Paulus ein solider Führer und stiftet sinnvoll Ordnung, bleibt für den aufmerksamen Leser durchaus verständlich.

Eine Rechtfertigung zur Verweigerung des interdisziplinären Diskurses besteht also nicht. Meist ist es wohl auch eher die Unvertrautheit mit der Grundperspektive der jeweils anderen Disziplin, die die Verständigung zunächst schwierig macht. Gerade insofern könnte die Lektüre der Arbeit von Paulus für Nicht-Juristen hilfreich sein. Dies schließlich auch, weil Paulus, darin liegt der zweite Grund, warum die Arbeit als Grund-Buch interdisziplinärer Verständigung dienen kann, nicht nur die aktuellen zeitgenössischen Debatten berücksichtigt, sondern manch klassischen Autor der Sozial- wie der Rechtswissenschaft auf fruchtbare Beiträge zum Thema hin sichtet und damit gegen die ‚Arroganz der Spätgeborenen‘ ankämpft, die, zugegeben, auch immer die Rezeptionslast tragen – freilich aber auch den Gewinn des Blicks von den ‚Schultern der Riesen‘ ernten können, wenn sie denn sorgfältig die geistigen Vorgänger (von Tönnies in der Soziologie bis zu Scelle im Völkerrecht und Max Huber inmitten) berücksichtigen. Dies getan zu haben macht Paulus’ Arbeit zu einer Fundgrube. Doch worum geht es nun inhaltlich?

Zwei große Teile machen die Arbeit aus. Der erste rezipiert eher sozialwissenschaftliche und philosophische Debatten zum Begriff der Gemeinschaft wie der Globalisierung. Ersterer Begriff wird im Lichte klassischer soziologischer Arbeiten zum Thema wie etwa auch der zeitgenössischen Debatte um den Kommunitarismus in der politischen Philosophie geklärt. Deutlich wird, dass durchaus unterschiedliche Vorstellungen mit dem Begriff verbunden werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die internationale Gemeinschaft, die von den einen, etwa der sog. Englischen Schule der Internationalen Beziehungen, als Staatengesellschaft, von den anderen als zivilgesellschaftliche Weltgesellschaft verstanden wird. Auch in eher normativ inspirierten Projekten aus dem Kreise der Völkerrechtler wie etwa der New Haven School oder dem World Orders Model Project schlagen sich diese divergierenden Sichtweisen nieder, von der ebenfalls referierten, im wesentlichen jedoch zu Recht als wenig fruchtbar beurteilten postmodernen Kritik an all diesen Konzeptionen ganz zu schweigen. Zwei der Ergebnisse dieses ersten Teils seien hervorgehoben. Zum einen betont Paulus zu Recht die letztlich auch zwischen divergierenden Gemeinschaftsvorstellungen vermittelnde Aufgabe des Völkerrechts: Man dürfe, auch in guter Absicht, „nicht versuchen, die Grundkonzeption einer bestimmten Ethik und Philosophie denjenigen aufzuzwingen, die einen anderen Lebensstil, eine andere Konzeption des Guten haben. Nur dann kann gerade das Völkerrecht seine Funktion erfüllen, das Miteinander verschiedener Staaten, ethischer Konzeptionen und Religionen zu regeln“ (S. 161). Und zweitens, das ergibt die Sichtung der Diskussion zum Globalisierungsbegriff: „Der Prozeß der Globalisierung läßt es fraglich erscheinen, ob die klassische Konzeption (des Völkerrechts, ML) aufrecht erhalten werden kann.“ (S. 221)

Dem geht der zweite, im eigentlichen Sinne völkerrechtlich argumentierende Teil genauer nach. Er untersucht in jeweils eigenen Kapiteln die Fragen, ob es einen Wandel der Subjekte des Völkerrechts gibt (nur sehr bedingt; das Völkerrecht bleibt ein Spiel zwischen Staaten, wie Paulus mehrfach betont); ob im positiven Völkerrecht die Kodifizierung von so etwas wie „Gemeinschaftswerten“ auszumachen ist (durchaus, und zwar über die Staatenwerte hinaus auch solche, die letztlich über Staatsgrenzen hinaus verallgemeinerbare

Interessen von Individuen – Menschenrechte – oder auch der Menschheit als ganzer – etwa im Umweltbereich – zu schützen suchen); und ob dem auch eine Institutionalisierung oder gar Konstitutionalisierung des Staatensystems korrespondiert (nur sehr bedingt; im Rahmen der UN-Charta vor allem bei der Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens nach Kap. VII, was freilich den Sicherheitsrat als politischen, eben nicht juristisch-gerichtlichen Akteur ins Spiel bringt). Der Gesamtbefund in Teil 2 ist also komplex, gemischt, oder eben differenziert – differenzierter, als es die gebotene Kürze der Rezension darzustellen erlaubt. Erwähnt sei statt dessen ausdrücklich nur noch die vierte Frage des zweiten Teils, die nämlich nach der internationalen Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt im geltenden Völkerrecht. Hierzu werden, und dies sind die am ‚technischsten‘ juristisch argumentierenden, deshalb aber nicht minder interessanten und oft Klarheit stiftenden Teile der Arbeit, drei Teilaspekte untersucht: Status und Wirkung des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) – aus seiner Anerkennung ergibt sich ein Element der Subordination der Staaten in der ansonsten von Koordination geprägten Völkerrechtsordnung; die Klagebefugnis (*ius standi*) für die internationale Gemeinschaft und die Frage der sog. Verpflichtungen *erga omnes* (deren Verhältnis zum *ius cogens*, eine notorisch schwierige Frage, eine sinnvolle Klärung erfährt); und schließlich die bereits erwähnte Frage der Staatenverantwortlichkeit, zu der vor allem der jüngste Entwurf der International Law Commission kritisch gewürdigt wird.

In der Summe liegt ein weit blickendes, tief schürfendes Buch vor, das in der von einem einzelnen Autor nur erwartbaren Vollständigkeit die einschlägige Literatur (in vier Sprachen zitiert) heranzieht und nachweist, – was ein dritter Punkt wäre, es als Grund-Buch interdisziplinärer Diskurse zu verwenden. Einzig der doch erhebliche Umfang, in etwas komplexer Gliederung erschlossen, und der – leider – wieder eher abschreckende Preis könnten sich als Rezeptionshindernis erweisen. Da bleibt nur für einschlägige Bibliotheken, Studierenden aller Niveaus und einschlägiger Fächer das Werk zur Verfügung zu stellen, – und die nachdrückliche Empfehlung des Rezensenten, auf dieser so wohl geformten Leiter des geistigen Arbeitens durch eigene Lektüre selbst weiterzuklettern.

Martin List, Hagen

Gerhart Niemeyer

Law without Force

The Function of Politics in International Law

Transaction Publishers, New Brunswick (USA)/London, 2001, 408 S., £ 25,50

Kaum war, in der vorangegangenen Rezension der Arbeit von Paulus (VRÜ 35 (2002), S. 307) von der Rezeptionslast gesprochen, die die Jüngeren im Verhältnis zu den Älteren zu

tragen hätten, da kam das Buch von Gerhart Niemeyer auf meinen Tisch, bestellt ohne Hinweis in der Verlagsankündigung darauf und auch ohne Wissen darum, dass es sich beim Autor um jenen Gerhart Niemeyer handelt, der, 1907 in Essen geboren, der engste Mitarbeiter Hermann Hellers (dem das Buch als Mensch, Lehrer und Freund gewidmet ist) wurde, diesem ins spanische Exil gefolgt und später in die USA emigriert war, wo er bis 1992 an der Universität von Notre Dame politische Theorie lehrte, hoch angesehen, vor allem im Kreise des Konservatismus, zu dessen Erstarken in den USA er beigetragen hat, u.a. als außenpolitischer Berater des Präsidentschaftskandidaten Goldwater wie im Umfeld des Präsidenten Reagan. Niemeyer starb 1997 nach einem langen Gelehrtenleben, das auch ein Spiegel des 20. Jahrhunderts war. Von alledem erfährt der Leser leider weder in der Einführung von Michael Henry, der den Band in die von ihm herausgegebene „Library of Conservative Thought“ aufgenommen hat, noch aus dem Klappentext Hinreichendes. Das Internet, in dem die Philadelphia Society einen Nachruf publiziert hat (<http://www.townhall.com/phillysoc/gerhart.htm>), hilft hier weiter.

Was nun die eingangs erwähnte Last anbelangt, so kann von ihr im konkreten Fall nicht die Rede sein. Vielmehr bringt Niemeyers Buch Dreierlei. Zunächst wird für den nachgeborenen Leser noch einmal deutlich, was das nazistische Deutschland durch Vernichtung, Verfolgung oder Vertreibung nicht nur etlichen seiner Mitbürger und europäischen Nachbarn angetan hat – sondern was es sich durch die damit einhergehende Zerstörung einer Geistes-Welt auch selbst angetan hat. Verwerflichkeit war hier tatsächlich gepaart mit Dummheit! Ein zweites, inhaltliches Interesse an Niemeyers Arbeit ist ebenfalls zunächst ein historisches. Das Buch, dessen Vorwort mit 5. November 1940 datiert ist (die Erstausgabe erschien 1941 bei der Princeton University Press), zeigt nicht nur, wie ein großer Geist mit dem Zerfall einer Völkerrechtsordnung fertig zu werden versucht, der sich vor seinen Augen ja noch abspielt. Es spiegelt auch, in sprachlich noch ganz klarer, auch insofern von Heller beeinflusster und zuweilen auch noch vom heimatlichen Deutsch angereicherter Form, die Anfänge des funktionalistischen Denkens in den Sozialwissenschaften, dessen Entdeckung hier miterlebt werden kann, bis hin zur Inspiration durch Äußerungen des Architekten Frank Lloyd Wright.

Diese beiden Punkte begründen das historische Interesse, das heutige Leser an der Arbeit haben können. Sie enthält jedoch darüber hinaus ein hohes, ganz aktuelles Anregungspotenzial für das Durchdenken gegenwärtiger Probleme. Wenn Niemeyers Vorschlag einer neuen, eben funktionalen Sicht des (Völker-)Rechts auch, wie Henry in der Einführung schreibt, später sogar von Niemeyer selbst als nicht adäquat aufgegeben worden ist, so kommen in seinen sprachlich so klaren Formulierungen (die sich wohlthuend unterscheiden von der fast esoterischen, in ihrer eigenen Terminologie ‚selbstreferenziell geschlossenen Sprache‘ der funktionalistischen Nachfolger hierzulande, insbesondere seit der sogenannten ‚autopoietischen Wende‘) doch zentrale Probleme zum Ausdruck, von denen man auch heute nicht wirklich sagen kann, dass sie ‚gelöst‘ seien. Vielleicht gehören sie sogar zu jenen, bei denen das erneute Durchdenken durch jede Generation nicht nur kein Manko, sondern ihr eigentlicher Sinn ist. Was ja nicht gegen ein Kumulationsmodell der Erkenntnis

spricht, vielleicht aber gegen seine simplifizierte Version, die, zumal im Bereich von Sozialtheorie und -philosophie, an die ‚Erledigung‘ von Problemen glaubt.

Niemeyers Diagnose ist der Verfall einer Völkerrechtsordnung. Die Ursache sieht er in ihrer unzureichenden gedanklichen Grundlegung. Recht sei bisher letztlich religiös oder moralisch fundiert worden. Das trage nun nicht mehr, da den Staaten und ihren Vertretern der Glaube an die Autorität einer höheren Macht vielfach abhanden gekommen sei. Auch das Beschwören der internationalen Gemeinschaft oder der freiwilligen Vereinbarung als Geltungsgrund sei nicht wirksam, um den einschränkenden Charakter bisheriger (Völker-)Rechtsnormen effektiv werden zu lassen. Gerade darin, dass sie in römisch-rechtlicher Tradition die Rechtsordnung als eine zwischen zunächst völlig unabhängigen Personen (in Analogie: Staaten) zu konstruieren versuche, liege der Fehler der bisherigen rechtstheoretischen Grundlegung. Dem stellt er die funktionale Sicht gegenüber, die Individuen – und Staaten – von vorneherein in ihrer sozialen Verbundenheit begreift: „international relationship is not a ‘creation’ of the states’ free wills. It is connectedness-in-social-life-transcending-state-boundaries, it is the interrelatedness of different states by virtue of common or mutual concerns resulting from the congruity of tasks they pursue.“ (S. 310) So eine der Formulierungen des Gedankens, auf die internationalen Beziehungen bezogen, die sich im Buch finden. Und hieran wird auch gleich das Problem von Niemeyers Vorschlag deutlich. Funktionales (im Unterschied zu bisherigem) Recht soll nicht mehr die Akteure einschränkenden Charakter, sondern nur noch die Erfüllung ihrer eigentlichen sozialen Funktionen ermöglichenden Charakter haben. Wohlgemerkt: Soziale (oder wie Niemeyer auch sagt: kulturelle) Funktionen, nicht technische. Regelungen rein technischer Art (wie etwa Links- oder Rechts-Verkehr auf Straßen) sind für Niemeyer nur regulations, nicht wirklich Recht. Woher aber soll dann die Einigkeit beim Erkennen der ‚eigentlichen Funktionen‘ kommen? Angesichts dessen, dass Niemeyer doch in einigen besonders gelungenen Passagen zuvor die Notwendigkeit von Politik gerade damit begründet hat, dass in großen Kollektiven die Uneinigkeit über Ziele unvermeidbar ist? Wie Niemeyer später selbst einräumt: „As to the question of who is to decide about the inner necessity of ends and motives, no concise answer can be given.“ (S. 376) Nicht nur keine knappe Antwort ist möglich, sondern auch keine, die aus Herrschaft herausführt, diese in das allseitig geteilte Erkennen funktionaler Notwendigkeiten auflöst. Dieser Illusion war bereits der Marxismus erlegen, indem er die Auflösung von Politik in die Verwaltung von Sachen erwartete. Und unter – zumindest verbal deklariertem – Verzicht auf jeglichen moralischen Anspruch an Politik (als ‚alteuropäisch‘) kann man sich postmodern-funktional ebenfalls damit bescheiden, dass es nur aufs Funktionieren sozialer Systeme ankommt. Ist man zu diesem Verzicht nicht bereit, kann man dennoch eine Rolle für jene Vorgehensweise sehen, die Niemeyer in einer kontrastierenden Übersicht personalistischen und funktionalistischen Rechts (S. 355) als die funktionalistische Strategie zur Verwirklichung einer Rechtsordnung sieht: „Promoting the individuals’ consciousness of law by pointing out ends and suggesting means, of social relations“. Doch wird man dies nicht für alles halten, was zu tun ist. Vielmehr wird man Niemeyers Formulierung der personalistischen Alternativ-Strategie: „Authoritative commands

imposing standards of abstract values upon individual wills“ als unzulänglich zugespitzt zurückweisen und sich an den Versuch einer weniger autoritären, stärker diskursiven Begründung von Moral und auch Recht machen müssen. Was auf einen Prozess der diskursiven (Selbst-) Aufklärung, insbesondere der Entscheidungsträger, hinausläuft. Ein anderes Fundament hat letztlich auch Niemeyer für das Recht nicht gesehen: „The only possible means of making the powerful on this earth observe rules of inherent lawfulness is by creating in them, through careful training and constant habituation, a perspective which works as a motive in all their relevant actions.“ (S. 366)

Martin List, Hagen

Markus Krajewski

Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO)

Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 31

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 298 S., € 62,00

Eine überfällige Analyse! Befäße sich die – immerhin doch rasch wachsende – deutsche rechtswissenschaftliche Literatur, von der Ausnahme der Studie Trüeb (Umweltrecht in der WTO, 2001) abgesehen, bislang im wesentlichen mit rechtssystematischen bzw. -dogmatischen Fragen des Rechts dieser vergleichsweise neuen internationalen Wirtschaftsorganisation sowohl in organisations- und verfahrens- als auch in materiellrechtlicher Hinsicht, so betritt Krajewski weithin Neuland, indem er sich – eingedenk der bereits in Vorwort und Einleitung vermerkten (S. 5, 15 f.) mannigfaltigen Aktivitäten der *civil society* – verfassungspolitischen und -theoretischen Fragestellungen zuwendet, die schon im Titel der Untersuchung deutlich gemacht werden.

Vor drei unterschiedlich umfangreichen Kapiteln – das letzte, zur „Legitimation der WTO-Rechtsetzung als Verfassungsproblem“, gerät zwar nicht knapp, aber doch am kürzesten – stellt Krajewski sein „Vorverständnis“ klar, das „ideologische Voreingenommenheiten überwinde“, indem es „eine kritische Analyse bestehender Rechtsnormen und tatsächlicher Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ erfordere; es gehe dabei „weder davon aus, daß Handelsliberalisierungen grundsätzlich sinnvoll und Eingriffe in die Wirtschaftsbeziehungen nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen sind, noch daß jede Liberalisierung einseitig den Interessen der Industrie und staatliche Regulierung der Wirtschaft den Interessen der Allgemeinheit dient“ (S. 17). Maßgeblich sei der Bezug auf die „Verwirklichung der Bedürfnisse der jeweils Betroffenen“, weshalb das Vorverständnis eines internationalen Wirtschaftsrechts mit „menschlichem Antlitz“ (Weiss/de Waart) auch mit den „Grundannahmen einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung“ überein-

stimme (S. 17). Die Arbeit zielt so darauf ab, „die verschiedenen Beiträge“ – insbesondere von E.U. Petersmann und T. Stoll –, „die das GATT/WTO-Recht aus Verfassungsperspektiven betrachten, systematisch kritisch darzustellen und sie zu bewerten“, jedoch keine eigene, neue Konzeption zu entwerfen, freilich die „rein funktionale Bewertung“ um „inhaltliche Aspekte“ zu ergänzen (S. 19). Bereits am Ende der Einleitung wird hervorgehoben, eine „ausschließlich den Marktkräften überlassene Entwicklung“ werde den Anforderungen an ein „demokratisch legitimes internationales Wirtschaftsrecht“ nicht gerecht, nur dieser Wandel könne „einer nicht zu unterschätzenden Legitimationskrise der WTO“ steuern (S. 21).

Krajewski erörtert zunächst „Rechtsordnung und Entscheidungsfindung der Welthandelsorganisation“. Hier wird zu Beginn eine völkerrechtliche Sichtweise eingenommen, die formelle wie materielle Elemente und dynamische Entwicklung anreißt, bevor der Autor zum Verhältnis der WTO- zu innerstaatlichen Rechtsordnungen übergeht; sorgfältig herausgearbeitet werden insbesondere die Gründe gegen eine unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts (S. 53 ff.). Eher rechtstatsächlich ausgerichtet ist die Behandlung von Entscheidungsprozessen, bei der Strukturelemente und Akteure – nicht zuletzt Private – im Vordergrund stehen; konstatiert werden eine enge Rückkopplung von Delegationen an die Entscheidungsträger in den nationalen Hauptstädten und eine Doppelstruktur der Entscheidungsfindung in Gestalt einer Aufgabenteilung zwischen Delegationen am Sitz der WTO und nationalen Ministerien (S. 118 f.), also (insgesamt) eine ausnehmend exekutive Prägung.

Kapitel 2 („Verfassungsperspektiven des GATT/WTO-Rechts“) gliedert sich in vier Abschnitte. Anfangs werden Verfassungsbegriffe und -funktionen erläutert, in der Folge ökonomische Grundlagen der Verfassungsperspektiven (wie z.B. *public choice*-Theorie und Überlegungen Buchanans oder von Hayeks) dargestellt und „kritisch gewürdigt“. Trotz einiger positiver Aspekte im Falle einer vollständigen und nicht nur selektiven Rezeption beschränke letztlich der Unterschied der normativen Grundlagen die „Übertragung ökonomischer Erkenntnisse auf juristische Argumentationszusammenhänge“ (S. 161), was die im folgenden analysierte Theorie der Verfassungsfunktionen des GATT/WTO-Rechts nicht hinreichend berücksichtige. Für diese erachtet Krajewski zwei Gedankengänge als wesentlich, nämlich daß sie Protektionismus mit einigem Recht als Verfassungsproblem (insbesondere in bezug auf Eingriffe in individuelle Freiheitsrechte und mangelnde gerichtliche Kontrolle) ansehe und (zudem) die internationale Rechtsordnung als „völkerrechtliche Nebenverfassung“ (Tomuschat) begreife, die die Grundprinzipien konstitutioneller Demokratie erweitere bzw. sichere (S. 196). Auch diesen Überlegungen sei einiges abzugewinnen, jedoch seien sie zu sehr auf die „herrschaftsbegrenzenden Funktionen einer Verfassung“ fokussiert (S. 207). Krajewski neigt hier einer von Thürer formulierten Ansicht zu, die WTO lasse sich am ehesten als „Teilordnung der Verfassung der internationalen Gemeinschaft“ begreifen (S. 213); selbst diese Sicht entspreche jedoch schwerlich der Praxis und könne im Hinblick auf bestehende „strukturelle Lücken“ bei den „entwick-

lungspolitischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des internationalen Handels“ allenfalls als Postulat angesehen werden (S. 216).

Das Schlußkapitel zur Legitimation der WTO-Rechtsordnung bezweckt nicht nur, die allein an Herrschaftsbegrenzung orientierte Theorie der Verfassungsfunktionen zu ergänzen, sondern will auch nach der Rechtfertigung für Rechtsetzung durch internationale Verträge und Entscheidungen Internationaler Organisationen fragen (S. 217). Auch hier beginnt der Autor wieder allgemein, mit „Legitimationsformen und -grundsätzen“, um dann zuerst eine demokratische Legitimation internationaler Rechtsetzung durch nationale Organe (einschließlich diesbezüglicher Defizite in der WTO) und alsdann „nicht-majoritäre Legitimationsmodelle“ (durch Verhandlungen oder „effiziente Regulierung“) zu untersuchen; diese werden freilich für nicht anwendbar erachtet (S. 240 f.). Die *tour d'horizon* mündet in die Prüfung von Reaktionsmöglichkeiten auf das Legitimationsdefizit in der WTO. Krajewski zeigt sich eher skeptisch und mißt erhöhter Transparenz noch am ehesten Bedeutung bei, während eine Einbeziehung von *Non-Governmental Organizations* oder die Einrichtung einer parlamentarischen Versammlung allein keine entscheidende Verbesserung bewirken könnten (S. 265, 268). Ziemlich utopisch mutet an, wenn in Anlehnung an Habermas letztlich die „Entwicklung einer demokratisch legitimierten ‚Weltinnenpolitik‘ oder ‚global governance‘“ als Lösung propagiert wird, wenn und weil diese „sich eine politische Gestaltung transnationaler Verflechtungsprozesse auch im Hinblick auf die Erhaltung sozialer Standards und die Beseitigung innergesellschaftlicher Ungleichgewichte zur Aufgabe macht“, wofür es aber der „Entwicklung eines globalen Bewußtseins in den Bevölkerungen“ bedürfe (S. 268). Der Weg dorthin kann kaum anders als über (wenn auch mangelbehaftete) institutionalisierte Kooperation zwischen Staaten verlaufen; auf der Tagesordnung steht daher weniger die Abschaffung oder grundlegende Umgestaltung der WTO als deren bessere Vernetzung mit anderen Verbänden, nicht zuletzt der UNO, wobei – und darin liegt das eigentliche Problem – die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung nicht zur Vermischung der Verantwortlichkeiten führen darf; für Individuen relevante oder gar verbindliche Entscheidungen bedürfen nicht dadurch minderer Akzeptanz, daß sie auf höherer Ebene, weiter weg, gewissermaßen global und nicht lokal getroffen werden – eher umgekehrt!

Für den flüchtigen Leser bringt Krajewski am Ende eine kurze und bündige „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse“, das Personen- und Sachregister ist leider etwas knapp geraten.

Vom etwas blauäugig anmutenden Schluß abgesehen, gelingt dem Autor die kritische Auseinandersetzung mit Autoritäten des Welthandelsrechts in recht überzeugender Weise, nicht zuletzt, weil er der wenig hilfreichen Dichotomie von Markt- oder Staatsversagen aus dem Weg geht und menschliche Bedürfnisse, aber nicht nur einen *homo oeconomicus* in den Vordergrund stellt. Dabei erweist er sich, auch wenn er das Werk Richard Sentis (WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation, 2000) offenbar nicht mehr heranziehen konnte, als profunder Kenner von WTO-Recht und -Praxis, was seine Argumentation um so eingängiger macht. Die Feststellung wird schwerlich durch einzelne

Unzulänglichkeiten konterkariert, wie die unrichtige Einordnung des (4. bzw. 5.) Protokolls zum GATS (Finanzdienstleistungen; Basistelekommunikation [S. 43] – diese wird auch an anderer Stelle – Stichwort „Regulierung“ [S. 235 f.] – nicht erwähnt) oder die hierbei vorgenommene Modifikation der Ratsauffassung zur unmittelbaren Anwendbarkeit, bei der auch nicht eine für diese Qualität sprechende Vorschrift (Art. 20 des Government Procurement Agreement) angeführt wird! Bei der insgesamt ausgewogenen Diskussion um „unabhängige Fachorganisationen“ (S. 236 ff.) hätten autonome Zentralbanken ein weiteres gutes, vielleicht das beste Beispiel für die Grenzen dieses Arguments abgeben können. Kein Einwand hingegen sollte sein, daß auch Krajewski bei der Suche „nach demokratischen Formen und Verfahren jenseits des Nationalstaats als Alternative ‚zur aufgesetzten Fröhlichkeit neoliberaler Politik‘ (Habermas)“ (S. 268) kein Patentrezept entwickelt hat; immerhin hat er auf dem Weg dorthin einige Pflöcke eingeschlagen, die (hoffentlich) weiteren Wissenschaftler die Richtung weisen und sie vor Fehlritten bewahren können.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Daniel Kaboth

Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main u.a., 2000, 293 S., € 45,50

Seit dem 1. Oktober 1994 bietet die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) institutionelle Schlichtungs- und Schiedsverfahren an (vgl. <http://arbitrator.wipo.int/center/index.html>), die besonders Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums ansprechen sollen, eine Gruppe, die für die Beilegung von Streitigkeiten traditionell weitgehend auf nationale Gerichte vertraut. Da jedoch auch die Rechte des geistigen Eigentums der Globalisierung unterliegen und zunehmend international vermarktet werden, besteht für daraus folgende Konflikte, wie im internationalen Wirtschaftsverkehr ganz allgemein, ein Bedarf nach effektiver und kostengünstiger Streitbeilegung wie sie vor allem die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, zunehmend aber auch Schlichtungsverfahren, bieten; all das unter Berücksichtigung der Besonderheiten des geistigen Eigentums, wie etwa des besonderen Interesses von Rechteinhabern an Geheimnisschutz und Wahrung der Vertraulichkeit.

Die WIPO Schlichtungs- und Schiedsverfahren nehmen auf die Besonderheiten des geistigen Eigentums Rücksicht, ohne sich einem breiteren Anwendungsbereich zu verschließen. Die WIPO kann, anders als andere internationale Schlichtungs- und Schiedsgerichtsinstitutionen, ihre Erfahrungen und ihr und Renommee als für die Wahrung und Entwicklung des Schutzes des geistigen Eigentums zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen einbringen und verfügt aufgrund dieser Spezialisierung über einschlägig qualifiziertes

Personal und Kontakte zu Schlichtern und Schiedsrichtern, die Erfahrung in verschiedenen Bereichen des geistigen Eigentums haben – derzeit sind es mehr als 1000 in allen Regionen der Erde.

Bekannter als die allgemeinen WIPO Schlichtungs- und Schiedsverfahren sind derzeit die von der WIPO mitentwickelten Verfahren zur Beilegung von Domain Namens-Streitigkeiten (vgl. <http://arbitrator.wipo.int/domains/index.html>). Seit Dezember 1999 hat das WIPO Arbitration and Mediation Center hier weit über 3500 solcher Verfahren durchgeführt, bislang in neun verschiedenen Sprachen. Im Bereich der allgemeinen Schlichtungs- und Schiedsverfahren ist es bislang wesentlich ruhiger geblieben. Hier wird das Feld immer noch von den etablierten Institutionen beherrscht, vor allem dem 1923 gegründeten Schiedsgerichtshof der International Chamber of Commerce (ICC) und der American Arbitration Association (AAA) von 1926.

Der Verfasser der hier zu besprechenden, von Gottwald betreuten Regensburger Dissertation, wirft daher zu Beginn seiner Arbeit die Frage auf, ob diese Zurückhaltung „an einer vergleichsweise minderen Qualität der WIPO-Regeln bzw. an der Überlegenheit der existierenden Verfahrensordnungen, der inhaltlichen Begrenzung (...) oder einfach am mangelnden Bekanntheitsgrad und den daraus resultierenden Anlaufschwierigkeiten liegt“. Er stellt sich die Aufgabe, „diese und sich hieraus ergebende Fragen durch eine Analyse der WIPO-Regeln sowie einen sich auf zentrale Punkte beschränkenden Vergleich mit den wichtigsten konkurrierenden Verfahrensordnungen so gut als möglich zu beantworten und einen Platz für das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren der WIPO auf dem dramatisch wachsenden Markt internationaler Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahrensordnungen zu finden“ (S. 46). Mit anderen Worten: Gehen die WIPO-Verfahren am Markt vorbei?

Um es gleich vorweg zu nehmen: Das Fazit des Verfassers ist, bei mancher Kritik im einzelnen, positiv, und zwar für sämtliche der angebotenen Verfahren. Auf seinem Weg zu diesem Ergebnis positioniert der Verfasser die WIPO Verfahren zunächst im *status quo* des internationalen Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesens (Kapitel 1: Einführung in das Schlichtungs- und Schiedsverfahren der WIPO, S. 47-70); analysiert dann im Hauptteil des Werkes die einzelnen Verfahren im Vergleich zu den wichtigsten anderen Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnungen (Kapitel 2: Darstellung und Analyse der WIPO Regeln im einzelnen, S. 70-197), und zieht, nach einem Blick auf die Möglichkeiten der Vollstreckung und der Anfechtung von Verfahrensergebnissen in Kapitel 3 (S. 198-208), eine fast ausschließlich positive Bilanz (Kapitel 4: Bewertung und Zusammenfassung, S. 209-219): „Die WIPO Schlichtungs- und Schiedsgerichtsregeln sind in besonderer Weise auf Konflikte im Bereich des geistigen Eigentums zugeschnitten und bieten diesbezüglich auch deutliche Vorteile, die sich vor allem in den sorgfältigen Regelungen der Vertraulichkeit und der Wahl hochspezialisierter Schlichter und Schiedsrichter niederschlagen. Weder die Regelungen der ICC noch die der AAA oder auch der UNCITRAL haben dort ihre Schwerpunkte und Stärken.“ (S. 218).

Dem Verfasser auf diesem Weg zu folgen, ist nicht immer leichte Kost. Das Werk ist stark untergliedert und, vor allem im 2. Kapitel, kommentarartig abgefasst. Die Bewertung stützt sich, neben ersten Bewertungen in der Sekundärliteratur, im wesentlichen auf den Text der Vorschriften selbst, da bislang auf wenig empirische Erfahrungen in Form von Entscheidungen etc. zurückgegriffen werden kann. Allerdings wäre die Analyse durch eine etwas vertiefte Auseinandersetzung mit den besonderen Fragen, die die (staatlich verliehenen) Rechte des geistigen Eigentums in der Schiedsgerichtsbarkeit aufwerfen, noch bereichert worden. Ein Stichwortverzeichnis, das den gezielten Zugang zu Einzelfragen erleichtern würde, fehlt, doch enthält der Anhang deutschsprachige Versionen sämtlicher WIPO Verfahrensregeln sowie der ICC-, AAA- und UNCITRAL-Regeln. Insgesamt gesehen bietet das Buch eine verlässliche vergleichende Übersicht über die verschiedenen WIPO Verfahren und leistet damit einen willkommenen Beitrag zur weiteren Entwicklung des internationalen Schiedsverfahrensrechts.

Johannes Christian Wichard, Genf

Michael Bothe (ed.)

Towards a Better Implementation of International Humanitarian Law

Proceedings of an Expert Meeting organized by the Advisory Committee on International Humanitarian Law of the German Red Cross, Frankfurt/Main, May 28-30, 1999
Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Vol. 43
Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 2001, 149 pp., € 20.00

In his preface, editor *Bothe* states that the basic idea of the current workshop, the „Expert Meeting on the Establishment of a Reporting System on International Humanitarian Law“, was to explore the possibility of such a mechanism and to do so by giving experts the chance to informally exchange views and search for a consensus for the possible establishment of such a mechanism. This slender volume informs the interested public about the proceedings of that meeting in 1999.

Knut Ipsen, President of the German Red Cross, describes the commission as a unique body and explains who it consists of, while the list of participants at the back of the book shows that not as many renowned scholars or delegates from Foreign Offices attended as one would have hoped. Certainly the topic deserves the utmost attention from universities and ministries.

„The subject of this meeting (...) has been chosen in order to find further instruments for promoting the implementation of international humanitarian law. A reporting system (...) could not only strengthen the implementation of international humanitarian law, but it could be also of considerable value for its dissemination, because it could lead to a perma-

nent and widespread exchange of experiences in the field of dissemination.” (p. 9) It could promote the implementation of international humanitarian law (IHL) in conflict situations. Since the majority of governments is rather reluctant about a reporting system in IHL, it is essential the workshop discusses a variety of problems, among them: voluntary or obligatory system, concentration on dissemination or implementation, role of the International Committee of the Red Cross (ICRC).

The opening address of the Swiss *Réné Kosirnik* marks the 50th anniversary of the ICRC again by reminding us of the campaign “Even Wars have Limits” that helps victims of wars and thus stresses the importance of the topic, because international humanitarian law should be about people.

In his introduction “The Purpose of the Expert Meeting” *Michael Bothe* claims that “complex international regimes most often require elaborate national regimes for their implementation. This is the time for many areas of international law, including IHL. The crucial question is how to make sure that these national mechanisms of implementation are in place when they are needed in times of armed conflict. A reporting system is a means to make sure that states indeed take the measures, at national level, which they are supposed to adopt. This mechanism is used in many fields of international law, in particular humanitarian law, arms control and environmental law.” (p. 15) This get-together of experts in an international brainstorming exercise; at the departure point one looks at the systems in place and the searches for general lessons that can be learned from them.

The compilation of essays is divided into three parts: Part 1 finds out why states have accepted these systems, whether they are working efficiently and which problems they encounter, Part 2 asks about the concrete shape of a reporting system for IHL, singling out specific questions by various rapporteurs and Part 3 summarizes the development of initiatives to create a reporting system and states what can currently be done in this area.

Rüdiger Wolfrum’s contribution “The Reporting System under International Human Rights Agreements – From the collection of Information to Compliance Assistance” focuses on the experience under the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD). In his conclusion he shows the changes made since its implementation and lists its strengths and shortcomings. Wolfrum calls for measures that allow the human rights bodies to prevent situations which might escalate in human rights’ violations, especially designating a special rapporteur may be one possibility. Assessing the situation in the former Yugoslavia he concludes that “if neither the human rights treaty bodies nor the commission on human rights are vested with the power to exercise such functions effectively, the necessary measures will have to be taken by the Security Council” (p. 27).

Philippe Sands from the London School of African and Oriental Studies scrutinizes the Reporting Requirements and International Environmental Agreements. He argues that there would be no point in establishing reporting requirements without establishing mechanisms for reviewing reports and initiating measures in relation to their contents. Consideration needs to be given to differentiating between the reporting requirements of developed and

developing countries, the latter deserving a less stringent time-table, due to their financial status.

The Dutch *Erik Myjer* deals with “A Reporting System on International Humanitarian Law: An Arms Control Law Experience”. Arms control law is “a logical area to look at in order to see whether that field of international law offers any reporting procedure that could also be applied with regard to international humanitarian law. The reason for this is not to be found in the fact that there exists an overlap between the humanitarian law of armed conflict and the law of arms control and disarmament (...), but because it shows some viable systems of supervision in one of the more delicate areas of national security” (p. 39). As an example he has chosen the case of the Chemical Weapons Convention, which he explains in detail and then shows the lessons that can be learned from this CWC-model. In the end he seems to be ambivalent about the results that can be achieved by copying the supervisory mechanisms and suggests checking out more comparable areas of public international law.

The Point of View of the German National Administration is given by *Helga Voelskow-Thies* from the Ministry of Justice. She describes the procedure and the problems that arise in the course of drawing up long reports on the cross-sectional subject of human rights.

Maria Teresa Dutli is concerned with the establishment of the Advisory Service, explains its structure, national implementation, the promotion via seminars, technical assistance, and collection of national laws and then scrutinizes how the Advisory Service has already embarked on a series of meetings of experts with the aim of preparing guidelines on different topics relevant for the national implementation of international humanitarian law. Saying that, while universally recognized, the task of promoting implementation is vast and long-term. Dutli lists its achievements and difficulties, stressing the role of the ICRC.

At the end of the discussion of Part 1, a host of unanswered questions remains, not the last of them being what could induce states to actually participate in any kind of reporting system.

Part 2 starts with *Krzysztof Drzewicki*'s list of topics that need to be dealt with, among them the legal consequences of executive provisions, failures of domestic implementation, legal basis for reporting mechanism, identification of its legal rules, substantive scope of mechanism, content of reports and the procedure for review mechanism. He stresses that “the reporting mechanism should first and foremost be non-political in its nature, based on predominantly pragmatic approach to assessment of national legislation and thus avoid encroaching upon the very application of humanitarian law” (p. 81).

Heike Spieker summarizes the possible shape, composition and status of an evaluating body. This authoress advises to combine independent experts with governmental experts, 10-18 members, who report every 5 years. While it may be rather premature to favour the establishment on a universal scale, one could start with a relatively small number of states whose reporting system may eventually overcome the scepticism of the other states.

The areas covered by the United Nations monitoring system in order to make it easier for the Red Cross to consider whether there would be “significantly added value” in such a

reporting system in IHL are described by *Bent Sorensen* from Denmark. In his opinion the election procedure, composition, competence as well as the functions and working methods of the Convention against Torture (CAT) make an excellent example.

Representing the Istituto Affari Internazionali in Rome, *Natalino Ronzitti* gives a short account of the result of the procedure before a summary of Part 2 concludes that the procedure of such a body must be based on dialogue.

Part 3 of this volume offers some insights into the future perspectives, *Lucius Caflisch* reminding the reader of the developments on this topic of IHL since 1995, and *Bothe* attempting a summary saying if nothing else this meeting makes for a sound preparation for the Red Cross and the Red Crescent. He lists the conclusions this group of experts has agreed on, and the book ends with short contributions about a workshop organized in Switzerland in October and November 1999 as well as the Action Plan for the Years 2000-2003.

An interesting host of fresh ideas well presented.

Dagmar Reinmann, Tong Norton, GB

Patrick Hömig

Der Kaschmirkonflikt und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung

Schriften zum Völkerrecht, Band 138

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2000, 405 S., € 76,00

Die 1999 von der Universität Köln als Dissertation angenommene Arbeit gliedert sich in vier Hauptteile: „Aufriss des Kaschmirkonfliktes und seine völkerrechtliche Dimension“ (S. 27-98), „Die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes auf den Kaschmirkonflikt“ (S. 99-193), „Ausgleich des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung Jammu und Kaschmirs mit konkurrierenden Prinzipien der Völkerrechtsordnung“ (S. 194-280) und „Die Vorgaben des Selbstbestimmungsrechtes zur Lösung des Kaschmirkonfliktes in der völkerrechtlichen Praxis“ (S. 281-342). Eine deutsche und englische Zusammenfassung, diverse Anhänge (Zeittafel, Dokumente und Karten) sowie ein umfangreiches Literatur- und ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Flüssig geschrieben, knapp und dennoch ausreichend detailreich werden im ersten Teil die Stationen des Kaschmirkonfliktes seit 1947 geschildert. Der Autor spricht die mit der geschichtlichen Entwicklung verbundenen völkerrechtlichen Fragen kurz an und hält auch mit seiner eigenen Einschätzung nicht hinter dem Berg. Dabei wirkt dieser Teil der Arbeit trotz der ausführlichen Fußnoten eher journalistisch und historisch bzw. politisch geprägt, was den angesichts des Titels auch völkerrechtliche Dogmatik erwartenden Leser zunächst etwas erstaunt. Dies dürfte dem Überblickscharakter des „Aufrisses“ geschuldet sein sowie

dem insgesamt etwas gewöhnungsbedürftigen, nach Lektüre des gesamten Buches aber in sich stringent erscheinenden Aufbau, der dogmatische Fragen nicht ausgliedert, sondern dort, wo sie auftauchen (können) – gleichsam „am Fall“ – abhandelt.

Durch den ersten Teil hinsichtlich der Fakten bestens eingestimmt und durchaus neugierig auf die dogmatischen Erwägungen des Verfassers nimmt man den zweiten Teil in Angriff, der vor einer Diskussion des völkerrechtlichen Volksbegriffs Ausführungen zu den „Charakteristika der Bevölkerung Jammu und Kaschmirs“ macht. Hier werden vergleichsweise hohe Anforderungen an das Vorwissen des Lesers über das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Völker gestellt, denn dieser Einstieg ist nur zu verstehen, wenn man schon über gewisse Kenntnisse über die Diskussion zum Rechtsträger des Selbstbestimmungsrechts verfügt. Allerdings wird man zu Recht davon ausgehen dürfen, dass dies bei jemandem, der sich die „Schriften zum Völkerrecht“ zu Gemüte führt, vorausgesetzt werden kann. Als Einführung zur Selbstbestimmungsrechtsdiskussion und -dogmatik ist das Buch nicht geeignet und wohl auch nicht gedacht. Wenn man sich von dieser Vorstellung frei gemacht hat, stört es auch nicht, dass die dogmatische Herleitung gerade in diesem Teil häufig sehr knapp bleibt und sich der Autor einer als vernünftig erkannten Meinung anschließt, um diese den weiteren Ausführungen zugrunde zu legen. Dieser das ganze Buch durchziehende eher „pragmatische“ Umgang mit den dogmatischen Fragen ist nach Überwindung der ersten Überraschung sehr sympathisch; er erlaubt es dem Verfasser, eine Fülle völkerrechtlicher Probleme anzuschneiden und zum Teil zu äußerst faszinierend zu lesenden Ideen zu kommen, ohne sich mit dem Rattenschwanz der dogmatischen Herleitung zu belasten. Allerdings schmerzt dies immer ein wenig bei dem eigenen Steckenpferd (dem *uti possidetis*-Prinzip). Anderen Lesern mag es an anderen Stellen (etwa bei der Behandlung von Okkupation und Annexion oder der Frage der Einstufung der Anwerbung von Söldnern als völkerrechtswidrig) ähnlich gehen, ohne dass dies den positiven Gesamteindruck ernsthaft zu beeinträchtigen vermag.

Sehr interessant ist die Prüfung, ob Kaschmir (bzw. seine indisch und pakistanisch besetzten Teile) als Kolonien Indiens und Pakistans verstanden werden können. Nach einer intensiven Auswertung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse wird der Kolonialstatus des indischen Kaschmirs bejaht, für den pakistanischen Teil wird das positive Votum weniger detailliert, angesichts der recht plakativen Verhältnisse aber ausreichend begründet. Auch die Frage, ob andauernde Verstöße gegen Menschenrechte als Grund für ein Sezessionsrecht herhalten können, beantwortet der Autor nach deutlichen Worten über die belegbare Praxis von Folter, extralegalen Hinrichtungen und Verschwindenlassen, die er mit guten Gründen für systematisch hält, für das indische Kaschmir mit „ja“. Für den pakistanisch und den chinesisch besetzten Teil wird die Frage kurz (auch unter Hinweis auf fehlende Informationsflüsse aus diesen Gebieten) verneint.

Nachdem im zweiten Teil ein Selbstbestimmungsrecht zumindest von erheblichen Teilen der Bevölkerung Kaschmirs hergeleitet wurde, widmet sich der dritte Teil der Frage, welche Form dieses Selbstbestimmungsrecht annehmen darf. Dabei wird argumentiert, dass das Selbstbestimmungsrecht nur dann zum Sezessionsrecht führen dürfe, wenn keine über-

wiegenden Gegenrechte Indiens und Pakistans existierten. Eine äußerst lesenswerte Darstellung möglicher Gegenrechte wie der territorialen Integrität Indiens, Pakistans und Chinas sowie einer eventuellen Gefährdung des Weltfriedens durch eine Sezession Kaschmirs kommt zu dem Ergebnis, dass kein Grund erkennbar sei, Kaschmir die Loslösung von Indien, Pakistan und China zu verwehren. Daran anschließend folgt eine Auseinandersetzung mit der Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung durch die „Jammu and Kashmir Liberation Front“, die mit einer Einstufung der selbst ernannten „Freiheitsbewegung“ als terroristisch endet, sowie Ausführungen zur Zulässigkeit einer humanitären Intervention durch Pakistan, was mit guten Gründen verneint wird.

Im vierten Teil arbeitet der Autor die praktischen Folgen, die eine Bejahung des Selbstbestimmungs- und Sezessionsrechts für Kaschmir haben muss, heraus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es notwendig sei, die Bevölkerung in einem zweistufigen Plebiszit zu befragen: zunächst dazu, ob eine Unabhängigkeit oder eine Anschlusslösung gewünscht werden, dann (im Falle mehrheitlicher Entscheidung für die Anschlusslösung) die Wahl zwischen einem Anschluss an Indien oder an Pakistan. Nach den Ausführungen zu Vorbereitung und Durchführung eines solchen Plebiszits (wie die Bestimmung der Wahlberechtigten, die Probleme hinsichtlich der Flüchtlinge und des Rechts auf Heimat aufwerfen), favorisiert der Verfasser ein regionales Plebiszit, d.h. eine Abstimmung nach Regionen bzw. Volksgruppen. Das ist als Ergebnis seiner Ausführungen zum Volkscharakter der Bevölkerung Kaschmirs verständlich, lässt aber – bei allem sonst vorhandenen Hang zu Pragmatik und Praktikabilität – ein Problembewusstsein hinsichtlich der Gebietsfragmentierung vermissen. Vielleicht stellt sich diese Frage in Kaschmir, wo die einzelnen Bevölkerungsteile anscheinend regional recht deutlich voneinander getrennt leben (anders als z.B. in Bosnien-Herzegowina), nicht. Doch wird man sich im Hinblick auf die Auswirkungen eines solchen Präzedenzfalles für die Dogmatik des Selbstbestimmungs- und Sezessionsrechts fragen müssen, ob eine derartige Zersplitterung wirklich den Königsweg darstellt.

Abschließend werden die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Verhandlungslösung zwischen allen beteiligten Parteien (Indien, Pakistan, Bevölkerung Jammu und Kaschmirs) und die Möglichkeiten einer Vermittlungslösung durch die Vereinten Nationen beleuchtet. In seinem kurzen Überblick über „Neueste Entwicklungen und Ausblick“ schätzt der Verfasser allerdings die Chancen der Bevölkerung Jammu und Kaschmirs, ihr Selbstbestimmungsrecht in absehbarer Zeit ausüben zu können, sehr verhalten ein.

Fazit: Ein lebhaftes, gut geschriebenes Buch, das dem an Fragen des Selbstbestimmungsrechts Interessierten spannende Überlegungsansätze liefert und gleichzeitig die jüngere Geschichte Kaschmirs schonungslos aufbereitet.

Christiane Simmler, Berlin

Iván Jaksić

Andrés Bello

Scholarship and Nation-Building in Nineteenth-Century Latin America

Cambridge Latin American Studies, Cambridge University Press, 2001, 254 S., £ 36.00

Das Wort „Mäßigung“ bedeutet in seiner ursprünglichen Bedeutung so viel wie „ordnende Verständigkeit“ und das Bestreben, aus verschiedenen Teilen ein zusammengehörendes Ganzes zu fügen. Als persönliche und politische Tugend ist damit aber auch die Suche nach der Mitte zwischen den Extremen gemeint und, wo immer möglich, der Ausgleich zwischen Gegensätzen und Konflikten. Nach der Lektüre dieser ersten umfassenden biographischen Arbeit in englischer Sprache über Andrés Bello scheint es glaubhaft, daß dieser Rechtsgelehrte, Philologe und Schriftsteller, Diplomat und Staatsmann wie kaum ein anderer seiner Zeitgenossen jenes Streben nach „Maß und Mitte“ verkörpert. In seltener Harmonie vereinen sich im Werk dieses Mannes literarische, juristische und politische Begabungen, die Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis und der Wunsch nach Gestaltung des öffentlichen Lebens. Weltanschaulich tritt das Streben nach Ausgleich und Verbindung gegenläufiger Ansätze hervor.

Im ersten Abschnitt („The Formation of a Colonial Scholar, 1781-1810“) sind besonders aufschlußreich, aus der Perspektive des jungen Beamten Bello geschildert, die Einblicke in die Kolonialverwaltung des Generalkapitanats Venezuela und die Darstellung des Zwiespalts, in dem sich die kreolische Oberschicht am Vorabend des Unabhängigkeitskrieges befand. Trotz der persönlich empfundenen Loyalität zur spanischen Krone formulierte Bello jene Depesche seiner Vorgesetzten an die spanische Regentschaft (Mai 1810), mit der im Grunde der Übergangsregierung die Legitimität abgesprochen und die Gefolgschaft verweigert wird und die zur späteren Lösung vom Mutterland beitrug (S. 26 f.). Der Loyalitätskonflikt verschärft sich im Verlauf der diplomatischen Mission, die Bello u.a. mit Simón Bolívar im Auftrag der Regierungsjunta von Caracas nach London unternimmt (1810). Die Reserve des englischen Foreign Office und der folgende Unabhängigkeitskrieg verhindern nicht nur den Erfolg dieser Mission, sondern auch die Rückkehr Bellos in seine Heimat. Dennoch verdankt er dem Londoner Aufenthalt (bis 1829) entscheidende Weichenstellungen seines Lebens. Die Bekanntschaft mit einflußreichen Liberalen, u.a. Lord Holland, und das Studium der englischen und schottischen Aufklärung haben bleibenden Einfluß auf seine gemäßigte, konservativ-liberale Grundhaltung, die später auch sein philosophisches Hauptwerk, die „Filosofía del Entendimiento“ (1843/44), prägen wird (S. 71 f.). Hierzu gehört auch die kritische Auseinandersetzung Bellos mit dem Utilitarismus Jeremy Benthams, dessen Rechtsdenken und Strafrechtstheorie zu dieser Zeit in Übersee Resonanz finden. Bello neigt ebenso wie maßgebliche Protagonisten der frühen Unabhängigkeitsbewegung zunächst einer gemäßigten, konstitutionellen Monarchie zu. Dieser Aspekt ist in Folge des Siegeszugs der republikanischen Staatsform in Lateinamerika verständlicherweise in den Hintergrund getreten, findet aber in verfassungsgeschichtlichen Beiträgen wieder größere Aufmerksamkeit (etwa Rubén Darío Salas, Los proyectos monárquicos en el

proceso de la independencia argentina (1810-1820), in: Ibero-Amerikanisches Archiv 15 (1989), S. 193 ff.). Insofern enthält der kurze Abschnitt („The Monarchical Option“, S. 44 ff.) einige aufschlußreiche Hinweise, insbesondere über die Sichtweise eines in Übersee weilenden Lateinamerikaners, der in dieser Frage auch die Haltung der europäischen Großmächte einbezieht.

Nach mehreren Anstellungen in den diplomatischen Vertretungen Großkolumbiens und Chiles („The Diplomacy of Independence, 1820-1829“) nimmt Bello die Stellung eines „Oficial Mayor“ der chilenischen Regierung in Santiago an, Ausgang einer glänzenden Laufbahn als hoher Regierungsbeamter, Rektor der „Universität von Chile“ nach ihrer Gründung (1842) und Senator. Die Darstellung der Situation im Land nach seiner Unabhängigkeit („In the Land of Anarchy, 1829-1840“) und des Beitrags Bellos zum Aufbau wissenschaftlicher Einrichtungen dort („A Decade of Triumph, 1840-1850“) erhellen einige Gründe späterer Stabilität in Chile. Dazu gehört die weitsichtige Förderung leistungsfähiger öffentlicher Institutionen. Bello beteiligt sich an der begleitenden Debatte und wohl auch an der Ausarbeitung einer neuen chilenischen Verfassung (1831-33), wobei er u.a. einen besseren institutionellen Ausgleich zwischen König und Staatsrat sowie eine wirkungsvolle „Bändigung des Despotismus und Mäßigung ungezügelter Freiheit“ fordert (S. 103 f.). Als Oficial Mayor des Ministeriums für auswärtige Beziehungen tritt er angesichts der bevorstehenden militärischen Auseinandersetzung Chiles mit Peru und Bolivien (1836-39) für einen friedlichen Ausgleich ein und riskiert den Bruch mit dem damals einflußreichsten, ihm sonst freundschaftlich verbundenen Politiker Diego Portales.

Trotz seiner ebenfalls bekannten völkerrechtlichen Abhandlung „Principios de Derecho de Gentes“ (1832) verbindet sich der Nachruhm Bellos wohl am stärksten mit der über zwanzigjährigen Arbeit an einem chilenischen Zivilgesetzbuch (Código Civil de la República de Chile), die 1855 abgeschlossen ist. Dieser Abschnitt („The Rule of Law“) bietet nicht nur zahlreiche Fundstellen zum Verlauf des aufwendigen Projektes, das in der deutschsprachigen Rechtsliteratur bereits monographisch behandelt worden ist (Dietrich Nelle, Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuches von Andrés Bello, Frankfurt/Main, 1988). Er erlaubt vor allem Einblicke in die Gedankenwelt und Motive eines gelehrten „Gesetzgebers“ („Bello the Codifier“, S. 163 ff.), dessen Entwurf die bürgerlichen Gesetzbücher in zahlreichen lateinamerikanischen Ländern beeinflusst hat. Die persönliche Perspektive Bellos verdeutlicht den Zwiespalt: Er mußte einerseits konservative Vorbehalte entkräften, die einer gegenüber der Kolonialgesetzgebung und spanischen Rechtstradition grundlegend neuen Kodifikation mißtrauten, andererseits den tatsächlich gewandelten Anforderungen und dem Selbstverständnis der jungen Republik gerecht werden. Die Schlußfolgerung etwa bezüglich des Personenstandes, Ehe- und Kindschaftsrechts bestand in einer Verbindung römisch-rechtlicher und spanischer Quellen sowie im Rückgriff auf kanonische Prinzipien und auf solche des französischen Code Civil. Die Umwandlung der Majoratsgüter (*mayorazgos*) bedeutete einen Kompromiß zwischen liberalen Forderungen und dem Bestandsinteresse der Rechtsinhaber (S. 166 f., 169). Der Autor behandelt auch diese Fragen aus der Perspektive des Biographen kenntnisreich und

einfühlsam. Jedem, der sich für die Person Andrés Bello oder allgemein für die Geschichte Südamerikas im 19. Jahrhundert interessiert, ist die vielseitige Untersuchung sehr zu empfehlen.

Andreas Timmermann, Berlin

Nathan Brown

Constitutions in a Nonconstitutional World

Arab Basic Laws and the Prospects for Accountable Government

State University of New York Press, Albany, 2002, 244 S., \$ 21,95

Constitutions in a Nonconstitutional World ist eine vergleichende Untersuchung von Geschichte und Perspektiven des Konstitutionalismus in der arabischen Welt. Die Welle der Demokratisierung in Osteuropa und Südamerika hat auch in der Politikwissenschaft das Interesse an verfassungsrechtlichen Fragen wiedererweckt. Brown konstatiert vor dieser Folie einen arabischen Sonderweg, wobei zwei Thesen im Mittelpunkt stehen (S. xiii-xiv): Arabische Verfassungen wurden in der Regel erlassen, um staatliche Macht zu festigen. Sie sind daher, so Brown, von ihrem Ursprung her kein Produkt des liberalen Konstitutionalismus, weil diese Verfassungstexte nicht das primäre Ziel verfolgten, die Ausübung staatlicher Macht zu binden und zu begrenzen. Gleichwohl, so Brown, sind diese Verfassungen die mögliche Grundlage für einen arabischen Konstitutionalismus. Allerdings dürfe in den arabischen Staaten dies nicht mit der Herausbildung der liberalen Demokratie westlichen Zuschnitts gleichgesetzt werden.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält eine Einführung in die Verfassungsgeschichte der arabischen Staaten. Ausgangspunkt sind hier die einzelnen Verfassungstexte, die Brown in drei Gruppen unterteilt: Das erste Kapitel behandelt die frühen Verfassungsdokumente wie etwa das tunesische *qânûn al-dawlâ* (1861) und die osmanische Verfassung von 1876, das zweite Kapitel die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien, zu denen er neben der ägyptische Verfassung von 1923 auch die heutigen Verfassungen von Jordanien, Marokko und Kuwait zählt. Das dritte Kapitel ist dann den republikanischen Verfassungen gewidmet, wie sie etwa in Ägypten und Algerien nach den Revolutionen erlassen wurden. Auch wenn die untersuchten Texte in ganz unterschiedlichen Perioden und Kontexten entstanden sind, sind ihnen nach Ansicht von Brown bestimmte Charakteristika gemein. Zu diesen zählt insbesondere, dass diese Verfassungen in den wenigsten Fällen erlassen wurden, um die Ausübung staatlicher Macht zu binden oder zu begrenzen. Die meisten Verfassungen sollten vielmehr dem Zweck dienen, ein neues politisches System zu installieren und zu festigen (S. 92). Historisch gesehen sind die arabischen Verfassungen folglich losgelöst von Tendenzen der Demokratisierung. Es ist

dabei das Anliegen von Brown, die übergreifenden Charakteristika der Verfassungsentwicklung in den arabischen Staaten herauszuarbeiten. Sein Vergleich ist weit gespannt und geht möglicherweise zu Lasten der regionalen Unterschiede, die zwischen Staaten wie Ägypten mit einer weit ins 19. Jahrhundert zurück reichenden Verfassungsgeschichte und den Staaten der arabischen Halbinsel bestehen, deren heutiges Rechts- und Verfassungssystem erst in den letzten Jahrzehnten und in einem ganz anderen politischen und sozialen Kontext entstanden ist.

Im zweiten Teil diskutiert Brown die Perspektiven des Konstitutionalismus in den arabischen Staaten: Ist es möglich, dass Verfassungstexte, deren historischer Zweck darin bestand, staatliche Macht zu festigen, eine Eigendynamik entfalten und im Ergebnis dazu beitragen, staatliche Macht zu begrenzen und zu kontrollieren? Brown greift hier drei verschiedene Aspekte auf. Im fünften Kapitel erörtert er die schwache Stellung der Parlamente, die verbunden ist mit weitreichenden legislativen Kompetenzen der Exekutive. Zur Illustration hierfür dienen Fallstudien von Ägypten, Kuwait und Palästina. Ob dabei allerdings der Befund, dass Gesetzesentwürfe weitgehend in den Fachabteilungen der Ministerien entworfen werden, zutreffend als arabische Besonderheit hervorgehoben wird, mag dahinstehen (S. 120). Im sich anschließenden Kapitel greift Brown mit der Entwicklung des richterlichen Prüfungsrechtes (*judicial review*) ein Thema auf, das bereits Gegenstand seines vorangehenden Buches über die Entwicklung des Rechtsstaates war: In „The Rule of Law in the Arab World“ hatte er bereits eine ähnliche These formuliert, wonach die Entwicklung des Rechtsstaates in den arabischen Staaten in erster Linie im Zusammenhang mit einer Effektivierung und Zentralisierung staatlicher Gewalt zu sehen ist (vgl. die Besprechung in VRÜ 1998, 253 ff.). Die Entwicklung des richterlichen Prüfungsrechts ist so komplementär zur Entwicklung des Konstitutionalismus. Im sechsten Kapitel erörtert Brown dann islamische Verfassungen, verstanden als Verfassungstexte, die nicht wie die Mehrzahl der heutigen arabischen Verfassungen auf europäischen Vorbildern beruhen, sondern auf dem Rekurs auf islamisch-rechtliche Vorstellungen. Brown konstatiert hier einen breiten Konsens islamischer Verfassungstheoretiker, wonach die Forderung nach der Anwendung des islamischen Rechts zentral für den islamischen Konstitutionalismus ist: Die letzte Souveränität gebührt alleine Gott, die Kompetenz legislativer Organe ist folglich darauf beschränkt, die Bestimmungen des islamischen Rechts zu erkennen und zu implementieren (S. 170 und 172). Vor diesem ideengeschichtlichen Hintergrund erörtert Brown dann die Erfahrungen in Ägypten und im Iran, die, wie er selbst einräumt, allerdings beide wenig repräsentativ sind. Die iranische Verfassung von 1979 beruht auf einer Adaption speziell schiitischer Prinzipien durch Khomeini. Aus ihr lassen sich nur schwerlich allgemeine Aussagen ableiten (hinzu kommt, dass der Iran kein arabischer Staat ist). Ob die ägyptische Verfassung, die in Art. 2 die Bestimmungen des islamischen Rechts zur Hauptquelle der Gesetzgebung erhebt, allein deswegen als „islamische“ Verfassung durchgeht, ist fraglich, weil die meisten arabischen Verfassungen eine ähnliche Bestimmung enthalten. Das Buch von Brown bietet eine instruktive Einführung in die Verfassungsentwicklung der arabischen Staaten, die für Politologen und Juristen gleichermaßen interessant ist. Mit der

Betonung der regimestabilisierenden Funktion der arabischen Verfassungen entspricht die Untersuchung dem Trend jüngerer politikwissenschaftlicher Untersuchungen, die die Stabilität vieler der autoritären Regime in der arabischen Welt hervorheben und die Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Demokratisierung eher zurückhaltend beurteilen. So dürfte die Untersuchung von Brown auch über ihr eigentliches Thema hinaus von Interesse sein.

Kilian Bälz, Frankfurt am Main

Jörg Fedtke

Die Rezeption von Verfassungsrecht

Südafrika 1993-1996

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 8

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 469 S., € 85,00

Neben die originäre Rechtsentwicklung tritt seit langem die Übernahme – oder Rezeption – fremden Rechts. Wenn sich auch die Rezeption von Recht auf allen denkbaren Gebieten abspielen mag, so ist das jüngste südafrikanische Verfassungsrecht, dem sich der Verfasser hier ausführlich widmet, doch ein besonders interessantes Beispiel. Denn während Rezeptionsprozesse oft unbemerkt und gleichsam schleichend ablaufen, ist in Südafrika mit der Abkehr von der Politik der Apartheid ein klarer Schlussstrich unter die bisherige Entwicklung gezogen worden. Gleichzeitig wurde mit der Verabschiedung zweier neuer Verfassungen in den Jahren 1994 und 1997 ein neuer Weg beschritten, der Anleihen bei anderen Rechtssystemen erforderlich machte. Die vorliegende Thematik vereint damit den Vorzug, die Rezeption von Recht in Südafrika seit Beginn der Verfassungsverhandlungen im Jahre 1991 klar und belegbar nachvollziehen zu können mit einer verfassungsrechtlich überaus interessanten Thematik, die zudem viele Bezüge zu Normen des Grundgesetzes aufweist.

Die Rezeption fremden Rechts wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die der Verfasser im ersten Teil des Buches eingehend untersucht (S. 21 ff.). Dabei sieht er den Begriff in Abgrenzung zur Oktroyierung nur dann als erfüllt an, wenn den betroffenen Rechtsgemeinschaften ein gewisser Entscheidungsspielraum zur Annahme verbleibt. Als Ursachen der Rezeption macht der Autor nicht nur Effizienzgründe – die Übernahme bewährten ausländischen Rechts ist oftmals wesentlich einfacher, als die eigene Entwicklung – aus. Auch der mit der Globalisierung verbundene zunehmende Trend zur Rechtsvereinheitlichung, Einflüsse der Kolonialmächte und aktuell der Entwicklungspolitik sowie die Attraktivität politischer und wirtschaftlicher Leitideen (wie etwa der des Sozialismus) sind ausschlaggebend.

Nachdem der Autor den Rahmen der nachfolgenden Untersuchung bestimmt hat, nimmt er im zweiten Abschnitt – gleichzeitig Hauptteil der Arbeit – eine umfangreiche Betrachtung rezipierter Verfassungsbestimmungen vor. Hierbei sind einige südafrikanische Besonderheiten zu beachten. Neben dem schon genannten mehrstufigen Verfassungsgebungsprozess, aus dem die Interimsverfassung von 1994 und die endgültige Verfassung von 1997 hervorgingen, ergeben sich Eigentümlichkeiten im verfassungsrechtlichen Umfeld, u.a. bei der Integration der verschiedenen Rechtsordnungen des burischen Roman Dutch law, des englischen common law und des durch die traditionellen Stammesgemeinschaften gebildeten *customary law* (S. 67 f.). Eine außergewöhnliche Rolle weist der Verfasser den vormals formal selbständigen Homelands zu, die durch frühzeitige Rezeption ausländischen Verfassungsrechts für den Verfassungsgebungsprozess oftmals eine Modell- und Vorbildfunktion übernahmen. Zudem wurde der Verfassungsgebungsprozess auch durch Einzelpersonen, welche beratend im Verfassungsgebungsprozess tätig waren, geprägt.

Bei der Forschung nach den Ursprüngen rezipierter Normen sieht sich Fedtke dann dem Problem gegenüber, dass die Herkunft der jeweiligen Verfassungsbestimmungen oftmals nicht klar erkennbar ist und insofern interpretativ bestimmt werden muss. Hierbei steht die Entstehungsgeschichte im Vordergrund, wobei der Verfasser subjektiven Beweggründen den Vorzug gibt und Kriterien der objektiven Auslegung nur ergänzend hinzuzieht. Dabei wird auch eine vergleichende Betrachtung mit entsprechenden Bestimmungen des deutschen Verfassungsrechts vorgenommen. Anknüpfungspunkt ist durchweg die Interimsverfassung, darüber hinaus werden jedoch stets auch Bezüge zur endgültigen Verfassung aufgezeigt.

Am Anfang der Betrachtung steht der *constitutional state* als Entsprechung des Rechtsstaatsprinzips (S. 88 ff.) und, als dessen Konkretisierung, die Beschränkung der Grundrechte, die in die Interimsverfassung durch die allgemeine *limitation clause* Eingang gefunden hat. Anschließend beleuchtet Fedtke die grundrechtsbezogene Auslegungsregel der *interpretation clause* aus section 35 der Interimsverfassung (S. 180 ff.), die er mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung vergleicht. Untersucht werden sodann die Drittwirkung der Grundrechte (S. 200 ff.) sowie deren Anwendung auf juristische Personen (S. 230 ff.). Den Schwerpunkt bilden jedoch die Grundrechte selbst. Hier werden der allgemeine Gleichheitssatz (S. 252 ff.), die Menschenwürde (S. 269 ff.), die Kommunikationsfreiheiten, die Wissenschaftsfreiheiten und die Freiheit der Kunst (S. 279 ff.), das Recht auf *economic activity* und die Berufsfreiheit (S. 301 ff.), die Eigentumsgarantie (S. 314 ff.) sowie die v.a. durch die Rechtsprechung entwickelte Entsprechung zur allgemeinen Handlungsfreiheit, die der Verfasser anhand der richtungsweisenden Ferreira-Entscheidung des südafrikanischen Verfassungsgerichtes eingehend ergründet, untersucht. Schließlich folgt die Analyse der Beteiligung der Provinzen an der Gesetzgebung inklusive der Bestimmung des *co-operative government* sowie des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik (S. 355 ff.) und der Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 391 ff.), die eine Untersuchung der wichtigsten Klagearten und die Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit umfasst.

Der Verfasser weist einen erheblichen Einfluss deutschen Verfassungsrechts auf die südafrikanischen Verfassungen von 1994 und 1997 nach, allerdings in unterschiedlicher Intensität. So blieben Anleihen beim Rechtsstaatsprinzip, dem Prinzip der verfassungskonformen Auslegung, der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte der Wesensgehaltsgarantie auf die Interimsverfassung beschränkt. Andere, wie die Verfassungsgerichtsbarkeit und Teile des Bundesratsmodells sind nur in stark veränderter Form enthalten. Dagegen bilden einige Bestimmungen, wie das Grundrecht auf freie Berufswahl, die Anwendung bestimmter Grundrechte auf juristische Personen und Teile der *limitation clause* ihre deutschen Vorbilder recht genau ab. Im Ergebnis ist dem Verfasser wohl zuzustimmen, dass sich der seit der Verabschiedung der Interimsverfassung abzeichnende Trend eines abnehmenden Einflusses deutschen Verfassungsrechts fortsetzen wird. Hauptgründe sind die Sprachbarriere sowie der damit verbundene begrenzte Zugriff auf einschlägige deutsche Rechtsprechung und Kommentierungen. So wird Südafrika über kurz oder lang verstärkt zu seinen eigenen rechtlichen Wurzeln zurückkehren oder Rückgriff auf Vergleichsmaterial aus dem angloamerikanischen bzw. kanadischen Rechtssystem oder auch den Rechtsordnungen benachbarter afrikanischer Länder nehmen. Für die Zukunft bleibt jedoch interessant, wie die nun einmal in die südafrikanische Verfassung übernommenen Verfassungsbestimmungen deutschen Ursprungs in ihrem neuen rechtlichen Umfeld entwickeln werden.

Fedtkes ist eine herausragende Arbeit gelungen, die im ersten Teil durch die präzise Herausarbeitung des vielschichtigen Untersuchungsgegenstandes überzeugt. Im Hauptteil besticht die Arbeit durch die nahezu vollständige Würdigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung. Dies verdient besondere Anerkennung, weil die verfassungsrechtliche Diskussion in Südafrika wegen der kurzen Zeit seit der Verabschiedung der Interims- und endgültigen Verfassung und der unterschiedlichen sprachlichen Herkunft der partizipierenden Wissenschaftler noch nicht vollständig strukturiert ist. So unterzieht Fedtke sich hier der Mühe, teilweise parallel verwandte Begrifflichkeiten auf ihren tatsächlichen Bedeutungsgehalt zu überprüfen und vermittelt damit zusätzlich einen sehr gut aufbereiteten Überblick über den Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion in Südafrika.

In der vergleichenden Betrachtung belässt es Fedtke nicht bei der üblichen Gegenüberstellung verwandter Normen der in den Fokus genommenen Jurisdiktionen, sondern rundet das Bild durch die Bezugnahme auf andere Rechtssysteme, wie das US-amerikanische, kanadische und namibianische ab.

Bemerkenswert ist auch das beachtliche Gespür Fedtkes für die praktischen Gegebenheiten des Verfassungsgebungsprozesses, das es ihm erlaubt, formaljuristische Argumentationen zum richtigen Zeitpunkt zugunsten einer lebensnahen Betrachtung zurückzustellen. Der Verfasser beweist so eine erhebliche Souveränität im Umgang mit dieser komplexen Materie, die allerdings nie zulasten seines stets präzisen und behutsamen Vorgehens geht. Der hervorragende Gesamteindruck wird durch den kompakten historischen Überblick über die Verfassungsgeschichte Südafrikas und die verständige Darstellung über Strukturierung und Ablauf der Verfassungsverhandlungen zur Interims- und zur endgültigen Verfassung komplettiert.

Zusammenfassend stellt die Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Analyse des neuen südafrikanischen Verfassungsrechts dar, die auch für die Beobachtung der weiteren Entwicklung der rezipierten Normen im neuen Rechtsgefüge eine wertvolle Grundlage sein kann. Das Buch ist neben mit Rechtsvergleichung Befassten und südafrikanischen Verfassungsrechtlern auch deutschen Verfassungsrechtlern sehr zu empfehlen, da es eine der wohl umfassendsten Rezeptionen deutschen Verfassungsrechts dokumentiert, aus der sich in der Zukunft auch interessante Rückkopplungen im Hinblick auf die übernommenen Normen selbst ergeben können.

Edzard A. Schmidt-Jortzig, New York

Sabine Mengelkoch

The right to work in SADC countries

Recht und Verfassung in Südafrika, Band 13

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001, 98 S., € 20,00

Soziale Grundrechte – darunter besonders auch das Recht auf Arbeit – spielen in der verfassungsrechtlichen Diskussion im südlichen Afrika seit langem eine große Rolle. So wurde beispielsweise bei den südafrikanischen Verfassungsverhandlungen in den neunziger Jahren erwogen, der durch die Apartheid benachteiligten schwarzen Mehrheitsbevölkerung materiellen Wohlstand durch entsprechende soziale Grundrechte zu sichern. In letzter Zeit sind derartige Gewährleistungen aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit der garantierenden Staaten jedoch mehr und mehr zugunsten ökonomischer Freiheitsrechte in den Hintergrund getreten. Dementsprechend definiert die Verfasserin das *Right to Work* nunmehr als Fähigkeit, möglichst ungestört von staatlicher Regulierung eine Anstellung suchen und dann auch erhalten zu können. Im regionalen Kontext der South African Development Community (SADC) – einer internationalen Organisation mit dem Ziel einer umfassenden Koordinierung, Harmonisierung und Rationalisierung der Politiken ihrer im südlichen Afrika befindlichen Mitgliedsstaaten – wandeln sich nationale arbeitsbezogene Freiheitsrechte in ein Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit ähnlich Art. 39 des EG-Vertrages (EGV), mit dem sich Mengelkoch in ihrer Untersuchung befasst. Die Arbeit wurde als *LL.M.-thesis* an der Universität Stellenbosch eingereicht und ist in englischer Sprache verfasst.

Im ersten von vier Teilen diskutiert die Verfasserin zunächst den Bedarf für eine umfassende Arbeitnehmerfreizügigkeit, wobei wirtschaftliche und politische Aspekte beleuchtet werden. Wirtschaftlich ist vor allem die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes von Vorteil, die zu einer Vergünstigung der Arbeit in den sog. Empfängerländern führt, während die sog. Entsendestaaten durch den steigenden Wohlstand der Fremdarbeiter und ihrer Familien in der Heimat profitieren. Im politischen Bereich weist die Verfasserin auf die ermuti-

genden Entwicklungen seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft hin, bemerkt aber einschränkend, dass diese auf das südliche Afrika – insbesondere weil es sich bei den betroffenen Staaten um Entwicklungsländer handelt – nicht ohne weiteres übertragbar seien. Auch erweise sich für die Entsendestaaten vor allem die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte als Problem. Dennoch gibt Mengelkoch den positiven Aspekten im Ergebnis den Vorrang. Als entscheidend sieht sie die Möglichkeiten zu einer koordinierten Reaktion auf bereits existierende illegale Migrationsbewegungen, den Trend zur Globalisierung, auf den mit der Vergrößerung der regionalen Märkte geantwortet werden müsse, und den Freiheitszugewinn für die Arbeitnehmer an.

Im zweiten Teil befasst sich die Verfasserin mit der aktuellen rechtlichen Situation von Fremdarbeitern in den Mitgliedsstaaten der SADC, wobei Südafrika als größtes Empfängerland im Mittelpunkt steht. Untersucht werden insbesondere die nationalen Grundrechte auf Freiheit der Berufswahl, Freizügigkeit, Gleichheit und rechtmäßiges Verwaltungshandeln. Den meisten dieser Grundrechte ist jedoch gemein, dass sie als Bürgerrechte Ausländern keinen entsprechenden Schutz gewähren. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch in der nationalen Arbeitsgesetzgebung. So gilt der südafrikanische Labour Relation Act zwar grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse, nimmt jedoch illegal Beschäftigte von seinem Schutz aus. In den Einwanderungsgesetzen wird die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im allgemeinen davon abhängig gemacht, dass eine bestimmte Stelle nicht mit einem nationalen Bewerber besetzt werden konnte. Eine Tendenz zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen ist bisher nicht erkennbar.

Bestrebungen zur Verwirklichung einer umfänglichen Arbeitnehmerfreizügigkeit finden sich jedoch in zwei Protokollentwürfen der SADC, deren organisatorische Grundlagen und wesentlichen Merkmale Mengelkoch am Anfang des dritten Teils beschreibt. Eine Umsetzung der Entwürfe scheiterte jedoch ebenso wie die meisten anderen Integrationsvorhaben; einziger wesentlicher Erfolg ist bislang die Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Mitgliedsstaaten. Vorbild für eine effektive Einführung von Arbeits-Grundrechten ist die Europäische Union. Dabei wird die Entwicklung der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art 39 EGV im Kontext der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EGV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV) im einzelnen dargestellt. Das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit erweist sich dabei als Teil einer umfassenden wirtschaftlichen Integration aller Mitgliedsstaaten, wobei für die wirtschaftlich schwächeren Beitrittsstaaten Übergangsregelungen vereinbart sind. Elemente dieses Modells finden sich in den Beschlüssen der Economic Community of West African States (ECOWAS), jedoch bestehen trotz weitreichenderer Ansätze im Wesentlichen die selben Probleme in der Umsetzung wie bei der SADC.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit entwickelt die Verfasserin Lösungsvorschläge für die Implementierung einer umfassenden Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der SADC. Am Anfang steht eine Harmonisierung der grundlegenden sozialen Standards, vor allem bei den sozialen Sicherungssystemen und in der Bildung. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Verhältnisse im Arbeitsmarkt der Entsendestaaten gelegt werden. Die Verteilung von Ressourcen könnte durch ein gemeinschaftliches Sekretariat für Human Resources Policy

und eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik verbessert werden. Dies sollte einhergehen mit einer Harmonisierung der nationalen Vorschriften, die im übrigen auch eine Privilegierung von Gastarbeitern aus den jeweils anderen SADC Staaten einschließen sollte. Mengelkoch spricht sich für eine schrittweise Umsetzung nach dem Beispiel der Europäischen Union aus, wobei die Integration den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Staaten entsprechend durchaus mit wechselndem Tempo vor sich gehen kann. Die sozial schwächeren Entsendestaaten sollten des weiteren durch spezielle Förderprogramme unterstützt werden, um ihnen erwachsende Nachteile auszugleichen und die Harmonisierungsbestrebungen auch wirtschaftlich zu unterstützen. Was die Zukunft betrifft, gibt sich Mengelkoch jedoch allenfalls verhalten optimistisch: Weder handele es sich bei dem vorgeschlagenen Konzept um eine Patentlösung zur Beseitigung sozialer Missstände, noch könne mit einer kurzfristigen Umsetzung gerechnet werden.

Die Arbeit bietet einen guten Überblick über dieses hochinteressante und für die Region auch praktisch sehr wichtige Thema. Dem Untersuchungsumfang einer *LL.M.-thesis* entsprechend findet sich jedoch keine vertiefte Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Thematik. Zu kritisieren ist, dass die Verfasserin bei der Begründung der Eingangsthese letzte Zweifel an dem Bedürfnis nach einer umfassenden Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der SADC nicht zu beseitigen vermag. So erscheinen insbesondere aufgrund der fragilen Sozialsysteme in den Mitgliedsstaaten, des vergleichsweise geringen Ausbildungsgrades der Arbeitnehmer und des existentiellen Wettbewerbes um das Gut Arbeit ohne die in Europa übliche soziale Absicherung größere Konflikte vorprogrammiert. Beim Aufbau ist zu bemängeln, dass eine ausführlichere Darstellung der SADC erst im dritten Teil der Untersuchung erfolgt und der Leser damit über den Bedeutungsgehalt einer wesentlichen Bezugsgröße etwas zu lange im Unklaren gelassen wird. Auch gerät die Herleitung des Untersuchungsgegenstandes ein wenig zu kurz und die Gedankenführung ist mitunter etwas sprunghaft. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Arbeit die wichtigen Aspekte des Themas aufzeigt, interessante Lösungsansätze entwickelt und damit einen beachtenswerten Beitrag für die weitere wissenschaftliche Diskussion in diesem Bereich leistet. Überzeugen kann auch der gute Anhang, der die Arbeit sinnvoll komplettiert. Die Buch kann südafrikanischen und deutschen Arbeits- und Verfassungsrechtlern gleichermaßen zur Lektüre empfohlen werden.

Edzard A. Schmidt-Jortzig, New York

Obasi Okafor-Obasi

Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Band 9

Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin, 484 S., € 49,00

Okafor-Obasi untersucht in seiner Dissertation den völkerrechtlichen Schutz von Frauen und Kindern in Afrika aus rechtswissenschaftlicher, soziologisch-ethnologischer und politischer Perspektive. Zunächst skizziert der Verfasser die historische Entstehung der Menschenrechte in Europa (von der Magna Charta bis zur Paulskirchenverfassung) und Amerika, um sich dann der Entwicklung in Afrika und der dortigen Bedeutung von Kultur und Tradition zuzuwenden (Kap. 1 und 2); dargestellt wird die Menschenrechtsituation im vorkolonialen Afrika – mit den schon „klassischen Fragen“ einer Existenz von Menschenrechten im westlichen Sinne, der Bedeutung des Gewohnheitsrechts im traditionellen Afrika und der Stellung des Einzelnen in Familie und Gesellschaft; weiter wird die Menschenrechtslage in der Kolonialzeit sowie in den heutigen afrikanischen Verfassungen der unabhängigen Staaten thematisiert. Im Anschluss beschäftigt sich der Verfasser (unter der Überschrift „Regionale Menschenrechtskonventionen“) mit universellen Menschenrechtsdokumenten – der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die er als nicht „universell“ bewertet, da das afrikanische Menschenrechtsbild nicht repräsentiert werde (S. 117) – und den beiden UN-Pakten sowie den universellen Schutzverfahren vor der UN-Menschenrechtskommission gemäß den Resolutionen 1235 und 1503, bevor er sich dem entscheidenden regionalen afrikanischen Menschenrechtsdokument zuwendet: der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Beschrieben wird die geschichtliche Entwicklung der Charta, ihre Auslegung, ihr Inhalt, die innerstaatliche Anwendung am Beispiel Nigerias, das Kontrollorgan – die Afrikanische Menschenrechtskommission – und die Staaten- und Individualbeschwerde; ferner listet der Autor deskriptiv die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den anderen beiden regionalen Menschenrechtskonventionen, AMRK und EMRK, auf, bevor er die Frage nach der Universalität bzw. Relativität der Menschenrechte aufwirft. Enttäuscht wird leider der Leser, der angesichts des Titels der Dissertation bei der Darstellung der Afrikanischen Charta einen stärkeren Fokus auf die dortige Rechtsposition von Frauen (und Kindern) erwartet hatte: Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der in der Charta relevanten Vorschrift zum Schutze von Frauen (Art. 18 Abs. 3 AfrC), mit ihrem Verweis auf internationale Menschenrechtsdokumente bzw. mit den für die Rechte von Frauen strittigen Vorschriften (z.B. Art. 18 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 und 7 AfrC) findet nicht statt; zwar bemängelt Okafor-Obasi an späterer Stelle (in Kap. 6, S. 289) die Benachteiligung von Frauen durch etliche afrikanische kulturelle Werte und betont den „Widerspruch“ in der Charta mit ihrer Anerkennung afrikanischer Tradition einerseits und internationaler Menschenrechtsnormen andererseits; die unterbliebene Diskussion der in der Literatur und auch von einzelnen Mitgliedern der Afrikanischen Menschenrechtskommission zu diesem Verhältnis und vor allem zur Bedeu-

tung des Art. 18 Abs. 3 AfrC vertretenen Auffassungen und das Fehlen eines eigenen Lösungsvorschlags machen allerdings seine Bewertung, die Charta erscheine daher „als unbefriedigende Menschenrechtscharta“ (S. 289) angreifbar; auch seine Bemerkungen in seinem „Résumé“ am Ende der Arbeit schließen diese Lücke nicht, da nun zwar alle gegen internationales Recht verstößenden kulturellen Praktiken ohne weiteres als nach Art. 18 Abs. 3 AfrC „bedeutungslos oder unwirksam“ (S. 441) eingeschätzt werden, zugleich aber wieder unter Verweis auf diese Vorschrift und auf Art. 29 Abs. 7 AfrC geurteilt wird, die Charta biete „den Frauen im allgemeinen einen unzureichenden Schutz“ (S. 444).

Interessant sind die Ausführungen des Verfassers zur sozialen und rechtlichen Position von Frauen in der traditionellen und modernen afrikanischen Gesellschaft (in Kap. 5). Okafor-Obasi liefert eine anschauliche *tour d'horizon* über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Traditionen, z.B. im Hinblick auf Ehe, Brautpreis, Polygamie, Levirat, Frauenehe, Scheidung, Sorgerechte und Eigentumsverhältnisse; er vergleicht die gewohnheitsrechtliche Position der „Unmündigkeit der Frau“ im heutigen Afrika mit jener, wie sie in Europa bis in das 20. Jahrhundert herrschte (S. 225), nicht aber ohne auf Verbesserungen durch vereinzelte progressive innerstaatliche Rechtsprechungsbeispiele und Gesetzesänderungen hinzuweisen. Hiernach kehrt der Verfasser zu völkerrechtlichen Fragen zurück (Kap. 6): Dargestellt wird im Schwerpunkt der Schutz der Frau nach der CEDAW, wobei auch die für das Recht auf Staatsangehörigkeit und für die Rechte der Frau in der Ehe einschlägigen Fälle des Human Rights Committee (*Aumeeruddy-Cziffra et al.*) und die europäischen Urteile des EGMR (*Abdulaziz et al.*, *Airey*, *Johnston*, *Marckx*) beschrieben werden. Zum Abschluss des Kapitels widmet sich der Verfasser den innerafrikanischen Bemühungen und Verfahren zum Schutz von Frauen und führt diverse Beispiele an: von der Bangalore-Erklärung, über einige innerstaatliche Urteile (u.a. den tansanischen „Vorzeigefall“ *Ephraim v. Pastory* zum frauendiskriminierenden Gewohnheitsrecht der Haya) bis zum nigerianischen Strafgesetz mit seinem Abtreibungsverbot.

Im Kap. 7 untersucht der Verfasser den völkerrechtlichen Schutz der Kinder in Afrika, einmal durch das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zum anderen durch die hieran anknüpfende „African Charter on the Rights and Welfare of the Child“. Zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezieht der Verfasser, dessen eigene Position in den ersten Kapiteln wenig deutlich wird (auch, da Zwischenergebnisse fehlen) klar Stellung; er bewertet das Abkommen differenziert: negativ mangels Individualbeschwerde und positiv angesichts einer universellen Definition der Rechte des Kindes (S. 357). Allerdings weist Okafor-Obasi auch auf die Diskrepanz zwischen den theoretischen Rechten des UN-Abkommens und der praktischen Durchsetzungsmöglichkeit hin, da der Mindeststandard völkerrechtlicher Staatenverpflichtungen hauptsächlich dem europäischen Niveau entsprechen, ein Standard, den afrikanische Staaten mangels sozioökonomischer Voraussetzungen nur schwer erfüllen könnten (S. 450). Abgerundet wird die Bearbeitung der Menschenrechtslage von Kindern durch einen Blick auf ihre tatsächliche und rechtliche Situation: Der Verfasser informiert u.a. über die Problematik von Straßenkindern und Kinderbettlern, beleuchtet innerstaatliche Regelungen zum Schutz von Kindern am Beispiel

Nigerias zur Mündigkeitsfrage, zur Adoption, Kinderarbeit und zum ethnischen Quotensystem im Bildungsbereich und kritisiert gesamtafrikanisch die fehlende Einhaltung internationaler Maßstäbe in Strafverfahren gegen Kinder.

Im Schlusskapitel präsentiert der Verfasser einen politischen Forderungskatalog zur Verbesserung der Lage von Frauen in Afrika: Propagiert wird eine Verbesserung ihrer Situation durch die Gesetzgebung – aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch eine Demokratisierung der Gesellschaft, durch soziale und politische Emanzipation der Frauen, Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen und besonders durch Bildung – Vorschläge, denen wohl kaum jemand widersprechen wollte. Im Rahmen des neu zu schaffenden oder zu ändernden innerstaatlichen Rechts macht der Verfasser zugleich ausführlich auf bereits erzielte Erfolge im nationalen Familienrecht und bei der Beseitigung diskriminierenden Gewohnheitsrechts anhand von Rechtsprechungsbeispielen aufmerksam. Die Ausführungen zur emanzipatorischen Entwicklung sind weitgehend durch persönliche Einschätzungen des Verfassers geprägt; ob Feststellungen wie z.B. „Das Tragen von Hosen alleine reicht nicht, um die Emanzipation der Frauen zu erringen.“ (S. 422) insoweit hilfreich sind, mag man bezweifeln; Handlungsbedarf sieht Okafor-Obasi bei den modernen Frauenorganisationen in Afrika, die aufgrund ihrer Zersplitterung in zwei Gruppen („Elitefrauen“ einerseits und „ärmere Frauen auf dem Land“ andererseits, S. 414) und aufgrund ihres an „männlichen Maßstäben“ ausgerichteten Feminismus als „elitär westlich orientierte Organisationen“ nicht die Mehrheit der afrikanischen Frauen erreichten (S. 422 f.).

Im Ganzen: Okafor-Obasi hat der immer noch recht überschaubaren Anzahl deutschsprachiger Untersuchungen zum Menschenrechtsschutz in Afrika eine interessante Arbeit hinzugefügt, die sich nicht auf den rechtlichen Bereich des Schutzes von Frauen und Kindern in Afrika fixiert, sondern durch soziologisch-ethnologisch-kulturelle Ausführungen farbig wird und durch eine Vielzahl von innerstaatlichen Rechtsprechungsbeispielen, besonders zu Nigeria, angereichert ist. Die Eigenpräsentation des Verlages trifft daher uneingeschränkt zu: Das Buch ist von Interesse für alle, die sich in irgendeiner Weise mit Afrika beschäftigen.

Michaela Wittinger, Saarbrücken

Albert Hung-yee Chen

An Introduction to the Legal System of the People's Republic of China

Butterworths Asia, Singapore/Malaysia/Hong Kong, 1994, 291 S.

Der Autor, Anwalt beim Supreme Court of Hong Kong und Professor of Law an der Universität Hong Kong, hat seine Einführung in das Rechtssystem der Volksrepublik China zu einem Zeitpunkt geschrieben, als die damalige britische Kronkolonie noch nicht in die

Volksrepublik China „reincorporated“ war. Es wäre interessant zu erfahren, wie der Autor die neueste Entwicklung in der Volksrepublik sieht. Aber auch in der hier zu besprechenden Fassung ist das Buch von Chen eine hochinteressante Lektüre für Rechtsvergleicher, Rechtshistoriker und Politologen. Das erste von insgesamt zehn Kapiteln bringt mit dem Dreiklang von Legal Theory, Comparative Law and the Case of China (S. 1 ff.) gewissermaßen eine Einführung in die Einführung. Wie nimmt ein Land westliches Recht auf, wenn die Geschichte des Landes stärker von Tradition geprägt ist als die anderer Länder: „With nearly five thousand years of a continuous history of civilisation behind them, the forces of tradition are probably stronger in China than in most other countries in the contemporary world“ (S. 1).

Im 2. Kapitel („The Legal History of Traditional China, S. 6 ff.) schildert der Autor eindringlich den Einfluss des Konfuzianismus, mit der Dominanz moralischer und sozialer Verhaltensregeln (*li*) gegenüber Gesetzen (*fa*); die Koexistenz beider wird mit dem Gedanken erklärt, „that *fa* is to be employed as a last resort to maintain social order when *li* has failed to do so“ (S. 11). Das 3. Kapitel über „The Legal History of Modern China“ (S. 20 ff.) bringt einen sehr knappen Abriss der Rechtsformen bis zur Gründung der Volksrepublik China und eine ausführliche Darstellung der Phasen der „transition from New Democracy to Socialism“. Von extrem einschneidender Auswirkung auf das Rechtssystem war die sogenannte Kulturrevolution, deren „painful lesson“ (S. 35) der Autor anschaulich schildert (S. 29 ff.). Auch wenn diese dunkle Phase Ende 1969 beendet war, so stellt der Verfasser zu Recht fest, dass hinsichtlich Rechtscharakter, rechtlicher Infrastruktur und effektivem Gesetzesvollzug „a long uphill journey still lies ahead“ (S. 37). Den Nachholbedarf an „trained legal personnel“ zeigen deutlich die Zahlen, die der Autor bringt: Im Jahre 1989 hatte die Volksrepublik China bei einer Bevölkerung von 1,1 Milliarden Menschen nur 24.000 hauptberuflich tätige und 19.500 teilzeitbeschäftigte Juristen (S. 37). Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland waren bei einer Bevölkerungszahl von 82 Millionen am 1.1.2002 ca. 116.300 Rechtsanwälte zugelassen (Neue Juristische Wochenschrift – Dokumentation, Heft 19/2002, S. XXXI). Das 4. Kapitel befasst sich mit „Constitution and Government: Constitutional Doctrines and State Structure“ (S. 39 ff.). Interessant sind insoweit die Zweifel, ob die Verfassung „direct legal effect“ hat (S. 46). Die systematische und institutionalisierte Verletzung von Menschenrechten, wie die Stigmatisierung und Diskriminierung der „five black elements“ („landlords“, „rich peasants“, „counterrevolutionaries“, „rightists“ and „other bad elements“) dauerte bis 1976. Danach, so meint der Verfasser, „the human rights situation in China has, relatively speaking, improved substantially“ (S. 52). Nur sehr knapp wird in diesem Kapitel das Wirtschaftssystem erläutert (S. 54). Das 5. Kapitel ist überschrieben mit „Constitution and Government: Political Parties and Elections“ (S. 63 ff.); der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt naturgemäß in der Darstellung der Rolle der Kommunistischen Partei Chinas, mit über 50 Millionen Mitgliedern der größten politischen Partei der Welt (S. 69). Im 6. Kapitel („Sources of Law and the Law-making System“, S. 77 ff.) sind für Leser aus westlichen Rechtssystemen die Ausführungen zur Gesetzesauslegung besonderes interessant, weil in vielen Einzelheiten für unser

Rechtsverständnis sehr fremd. Nur kurz angedeutet ist die Frage, ob das Völkerrecht Teil der chinesischen Rechtsquellen ist (S. 103). Im 7. Kapitel („Legal Institutions: Courts and Procuratorates“, S. 104 ff.) sind die Informationen zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit – konkret: zu deren Einschränkungen – (S. 117 ff.) lesenswert. Auch die weitgehenden Befugnisse der „Procuratorates“ (vgl. dazu S. 124 ff.) sind für uns fremd. „Legal Institutions: Lawyers, Legal Education and the Ministry of Justice“ bilden den Gegenstand des 8. Kapitels (S. 128 ff.). Zwischen 1957 und dem Ausgang der siebziger Jahre waren auf Grund der „Anti-Rightist Campaign“ Juristen in der Volksrepublik China verpönt: „China remained a country with no practising legal profession for two decades“ (S. 130). Diese Situation hat sich erheblich geändert, insbesondere was das Zivilrecht und das Wirtschaftsrecht betrifft. Die ökonomischen Reformen führen dazu, dass „China has in fact become an increasingly legalized society in matters such as contractual and property relations“ (S. 142). Das 9. Kapitel („The Law of Procedure“) gibt einen Einblick in die relativ schwache Rolle des Prozessrechts in China; interessant ist die Feststellung, dass in jüngerer Zeit fast 60 % der Zivilrechtsfälle vor den meisten chinesischen Gerichten durch Mediation gelöst worden sind (S. 171), eine Streitbeilegungsmethode, die auf alte chinesische Traditionen zurückweist (vgl. dazu S. 12) und zugleich durchaus modern ist. In diesem Zusammenhang, aber nicht nur in diesem, ist auch interessant, dass erst durch eine Ergänzung zum Organischen Gesetz über die Volksgerichte von 1983 das Erfordernis juristischer Berufskennntnisse Voraussetzung für den Beruf des Richters wurde (S. 109). Für Wirtschaftsbeziehungen wichtig sind Schiedsverfahren (S. 175 f.). Das abschließende 10. Kapitel („The Substantive Law“, S. 185 ff.) gibt einen Einblick in die Regelungen der wichtigsten Rechtsgebiete. Bemerkenswert ist die erst später und zögerliche Entwicklung eines chinesischen Verwaltungsrechts – das erste Verwaltungsrechtslehrbuch zum Gebrauch an chinesischen Universitäten erschien erst 1983 (S. 203). Jedoch war dieses Zögern kein chinesischer Sonderweg; die Unterentwicklung des Verwaltungsrechts war vielmehr geradezu ein (negatives) Markenzeichen der sozialistischen Staaten überhaupt.

Für weitere Fragestellungen sehr nützlich sind die Anhänge zu dem Buch (S. 207 ff.), z.B. die Angaben über die hauptsächlichen Quellen des Rechts der Volksrepublik China und über chinesische juristische Zeitschriften, ein Glossar sowie eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Dokumente mit normativem Effekt. Alles in allem: ein lobenswertes Buch.

Ingo von Münch, Hamburg

Achim Güssgen / Reimund Seidelmann / Ting Wai (eds.)

Hong Kong After Reunification

Problems and Perspectives

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 378 pp., € 50.00 (paper)

Christian Starck (ed.)

Staat und Individuum im Kultur- und Rechtsvergleich

Deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 8. bis 10. Juli 1999 an der Georg-August-Universität Göttingen

Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Band 14

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 214 pp., € 44.00 (hardcover)

Chen-Shan Li (ed.)

Recht und Gerechtigkeit

Festschrift für Heinrich Scholler zum 70. Geburtstag

Wunan Book Co. Ltd., Taipei/Taiwan, 2000, 577 pp.

Alice Tay (ed.)

East Asia – Human Rights, Nation-Building, Trade

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 598 pp., € 54.00 (paper)

Ever since a variety of causes put the 1997 expiry of the British lease of Hong Kong's New Territories on the agenda of Sino-British relations in the early 1980s, the termination of colonial rule in the entire territory quickly emerged as the only possible denouement. China, driven by nationalist ardour to expunge the humiliating loss of Hong Kong after the Opium War of 1840-42, would permit no other outcome. The United Kingdom, in view of her abiding wider interests in the region and lack of any means to force Peking's hand, speedily acquiesced in the reversion of the Crown Colony to Peking sovereignty without affording the population of Hong Kong, many of whom were refugees from the communist mainland or their descendants, any opportunity to express their preferences in the matter of Hong Kong's future status and governance. Britain's Conservative government at the time also took care, in spite of verbal protestations of concern for the fate of the people of Hong Kong, to bar, through amending the relevant legislation on nationality and the right of abode in the UK, any large influx of migrants from Hong Kong in the run-up to reversion and beyond. In the Sino-British negotiations prior to 1997, the Chinese side sought to limit the scope of local democratic participation in Hong Kong and to strengthen Peking's say in the formation of the territory's government. The British, in addition to efforts to entrench democratic elements in Hong Kong's future constitution through the Sino-British "Joint Declaration" of 1984, attempted to create facts on the ground, by pursuing democratic reform under the last London governor to a speed and degree they had by no means deemed imperative in times when an end to British rule had not been a serious prospect. The

Chinese in turn made sure that the changeover in 1997 would proceed outside the reach of local political opposition from Hong Kong. This was principally achieved by causing the first Chief Executive of the new Special Administrative Region (SAR) to be elected by an assembly hand-picked by Peking. There never was substantial international resistance to returning Hong Kong to the sovereignty of the People's Republic of China (PRC), and the Chinese residents soon found themselves left to their own devices. Profound satisfaction at the departure of the alien colonial régime mixed with deep disquiet of many at the new sovereign, however familiar through the bonds of common ethnicity, as well as concern at the risks of seeing the proven good governance under the British replaced by the opaque and corrupt clientelism of the mainland. The ambiguity is pointedly summed in the quip of a Chinese local at the time of reversion, "The British departure is like my mother-in-law leaving town in my new car: I'm glad she's gone, but what about my car?" Many in the Chinese business community in Hong Kong decided that their best commercial bet would be to accommodate inevitable Peking rule in their schemes and deftly professed their loyalty and patriotic trust in the new dispensation; other Hong Kongers chose to fight in the fora on offer for more democracy in the new SAR; some opted for emigration to English-speaking countries; most of course stayed and carried on.

The collection of papers on "Hong Kong After Reunification" from a conference held in November 1997 in Frankfurt, Germany, to appraise the reversion of 01 July 1997, offers assessments, in five chapters, on the event of the 'handover', political developments in the SAR, economic prospects, relations with the PRC, and wider regional and international issues related to the new status of Hong Kong. It was perhaps too early after the event for evaluating the outcome of Hong Kong's "return to the motherland's embrace", as Peking parlance would have it. Many of the papers limit themselves to either dutiful optimism on the viability of coexistence between Hong Kong's capitalism and mainland "socialism with Chinese characteristics" under Peking's talismanic formula of "one country, two systems" or to doomsaying that takes disaster as a foregone conclusion. Doubts voiced in the contributions about the acceptability of "one country two systems" to the much larger, and by now democratically self-governing, island of Taiwan would appear well founded, and the rather smooth transition from British rule to circumscribed autonomy under the watchful gaze of Peking may thus offer fewer clues for dealing with Peking-Taibei relations than the PRC leadership may have wished themselves and others to believe. Many of the texts are uncomfortably full of grammatical and typographical errors which strenuous proofreading could at least have reduced to more palatable proportions. Deng Xiaoping's "policy of opening and reform" (*gaige kaifang*) is carelessly rendered as "open-door" (e.g. p. 309) although the latter term, from US China policy of the late 1890s, means quite something else and is usually expressed in Chinese as *menhu kaifang zhengce* (scil. a policy of equal access to China by all foreign interests, including the then US, and not only of the powers already established in China at the time).

The legal traditions of “the West” and East Asia have long excited scholarly and political interest, from Enlightenment Europe’s early fascination by the meritocratic recruitment of public officials in imperial China to the stormy contemporary debates over “Asian values” in the area of human rights. Strong ties between Germany and Republican China, and today’s Taiwan, in jurisprudence and legal studies provide a particularly promising forum for dialogue on fundamental constitutional issues, such as comparative perspectives on the relationship of “State and Individual”. The papers, edited by *Christian Starck*, from a colloquium at the University of Göttingen in July 1999, offer reflections by lawyers from Germany and Taiwan, among them a former judge of the German Constitutional Court, *Hans Hugo Klein*, and *Jyun-hsyong Su*, member of the Judicial Yuan of the Republic of China in Taipei, which are complemented by summaries of discussion among the conferees. The added value of the conference lies not least in the familiarity of the Taiwanese participants, who have done legal research in Germany, with German law and the German language. The thematic chapters deal with “Human Rights”, “Guilt and Punishment”, “Separation of Powers”, and “State and Religion”. China’s traditional emphasis on substantive politico-ethical norms only weakly backed by institutional safeguards (censors, remonstrance by officials) appears from the survey of *Ai-er Chen*; the absence of a doctrine of separation of powers in traditional China and the purport of Sun Yatsen’s¹ distribution of powers under his “Five-Power Constitution” – which he intended as an alternative to “Western” separation of the legislative, executive and judicial branches of government – is presented in the paper of *Hsu Tzong-li*. Several of the papers, e.g. *Heuns’* historical overview on Western-style separation of powers, and *Starck’s* on state and religion in Europe and North America, are very helpful introductions to the subject. Regrettably, almost none of the vast body of extant modern research on Chinese law and comparative studies by Chinese, Japanese and Western authors is referred to in this volume, maybe because the discussants, as academics or practitioners of their own respective law, were not conversant with that literature². Taking account of that previous research would have helped to advise the reader of the academic context of the conference papers and might also have allowed to focus more succinctly on certain comparative aspects already well familiar in the area of Chinese legal studies. It may likewise have been due to lack of sinological assistance in preparing this volume that Chinese names and titles of works have not been transliterated according to scholarly usage so that names and sources cannot easily be identified. These technical criticisms aside, it remains to be hoped that the most valuable intellectual links

¹ On authoritarian tendencies in Sun’s politics, cf. *Yuan Weishi*, Sun Zhongshan yu minzhu ziyou xiangbei de guannian, MINGPAO Monthly (*Mingbao yuekan*) [Hong Kong], 10/2001, p. 50 et seq.

² A small selection of relevant sources (excluding works in Chinese and Japanese) can be found in the bibliographical annexes of *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, No 315, Institut für Asienkunde, Hamburg, 1999.

between lawyers in Germany and Taiwan will allow further joint enquiry into the European and Chinese legal traditions.

The Festschrift for Professor Scholler, whose wide-ranging teaching and research in public law includes a visiting professorship in Taipei in 1986/87, was prepared by scholars in Taiwan and comprises seventeen essays mostly on constitutional law and organisation of the court system. It is yet another testimony to the lively and fertile exchanges between legal scholarship in Germany and Taiwan.

Southeast Asia, here taken as coextensive with the member states of ASEAN³, is characterised by remarkable diversity of topography (continental and archipelagic states), ethnicities (e.g. Malay, Chinese, South Asian) and religions (Buddhist, Muslim, Christian, Hindu). To these must be added political diversity spanning democracies of varying degrees of openness as well as a wide spectrum of ideological systems comprising highly developed, globally integrated capitalism, as in Singapore, and slow-moving departures from communist autocracy, as in Laos or Vietnam. The region is also home, at the same time, to two vocal advocates of ‘Asian values’ and ‘Asian’ ways of doing things (Malaysian Prime Minister Dr. Mahatir, and Senior Minister Lee Kwan Yew of Singapore) and to impressive economic development unthinkable without a high degree of dependence on the US market and on US strategic presence in the Western Pacific to counterbalance the growing weight of the PRC. The collection of essays in “East Asia – Human Rights, Nation-Building, Trade” deal with former British colonies (Burma/Myanmar, Malaysia, Singapore), the former Indo-China (Cambodia, Laos, Vietnam) and Indonesia and Thailand. Several contributors describe the reception of British law in former British possessions and national developments after independence, in particular in respect of the doctrinal ties, or their dissolution, with the Common Law of the former colonial power. The chapter on Indo-China centres on aspects of post-communist transformation in pursuit of forms of market economics – and, of course, foreign investment, a process much reminiscent of the earlier stages of China’s “opening and reform”. The paper on Indonesia highlights the dramatic shifts in the political order after the demise of the authoritarian New Order of President Soeharto and the difficulties of replacing the structures of graft and nepotism by a functioning government which will provide legal certainty and thus pave the way for sustained domestic reform and help recapture the confidence of foreign investors. Two essays, about “Law and Legal Culture in Malaysia from the Perspective of Public Law” by *Khoo Boo Teong* and “Apostates, Deviants and Visions of Modernity” by *Poh-Ling Tan*, allow outsiders a glimpse of the laborious attempts at reconciling the politically sacrosanct pre-eminence of Malays, and of Islam as their religion, with the rights of non-Muslim minorities. They tell a cautionary tale to all who assume that integration of large communities of

³ Association of Southeast Asian Nations: Brunei, Indonesia, Malaysia, Philippines, Singapore, Thailand, plus the later entrants of Cambodia, Laos, Vietnam and Burma/Myanmar.

different faiths and cultures is easily accomplished. This tome, as the one on Hong Kong, would clearly have benefitted from more stringent editing and proofreading.

Wolfgang Keßler, Berlin

Sinclair Dinnen

Law and Order in a Weak State

Crime and Politics in Papua New Guinea

Pacific Islands Monograph Series, No. 17

University of Hawaii Press, Honolulu, 2001, 248 S., \$ 40,00

Sechszwanzig Jahre nach der Unabhängigkeit ist der südpazifische Inselstaat Papua-Neuguinea durch eine stagnierende Volkswirtschaft, explodierende Bevölkerungszahlen, wachsende Armut und Ungleichheit sowie Stammeskämpfe und ein Klima von „*fear, crime and violence everywhere*“ (so die dortige Katholische Bischofskonferenz, Post-Courier, 10.5.2001) gekennzeichnet. Korruption und politische Instabilität bedrohen die institutionelle Integrität und fragile Legitimität des postkolonialen Staates, der den Herausforderungen kaum gewachsen scheint. Mehr noch wird immer offensichtlicher, dass zumindest Teile des Staates und seiner Repräsentanten in diese Dynamik von Instabilität, Gewalt und Marginalisierung verwoben sind und das Bild, wer nun deviantes Verhalten praktiziert und wer Autorität in der Gesellschaft beanspruchen darf bzw. darüber verfügt, zunehmend an Kontur verliert.

Das vorliegende Buch des Kriminologen Dinnen ist die überarbeitete Fassung einer 1996 an der Australian National University in Canberra angenommenen rechtswissenschaftlichen Dissertation. Sie thematisiert die oben genannten Probleme unter dem zentralen Gesichtspunkt öffentlicher Ordnung. Unternommen wird der Versuch, die Krisendynamik des Staates sowie dessen Interaktionen mit der Gesellschaft herauszuarbeiten. Eine Einführung skizziert die Strukturmerkmale des Landes, das durch die bis heute fortdauernde extreme soziale und kulturelle Fragmentierung mit über 800 Sprachgruppen charakterisiert ist (die auch landesweite Generalisierungen so schwierig macht).

Der folgende historische Überblick diskutiert die hochgradig personalisierten sozialen und politischen Beziehungssysteme staatenloser melanesischer Gesellschaften und deren Transformation über die Periode der Dekolonisierung hinaus. Wichtige Stichworte sind hier kleine, auf Abstammung beruhende soziale Einheiten, das *big-men*-System, das auf der Akkumulation von Ansehen durch Verteilung von Wohlstand beruht und auf beständig der Konkurrenz ausgesetzte Loyalität zielt, sowie das Prinzip der Reziprozität, die über den Austausch Bindungen und Verpflichtungen herstellt und damit als fundamentale Modalität sozialer Kontrolle und Kontinuität fungiert. Auch die Anwendung der im Hochland nahezu

endischen Gewalt wurde als legitime Strategie angesehen, unvorteilhafte Ergebnisse zu revidieren.

Dinnen skizziert dann die Lokalisierung einer nur schwach ausgeprägten kolonialen Administration seit den 1960er Jahren, die bis heute mit der Durchdringung und Transformation staatlicher Institutionen durch lokale soziale Kräfte einhergeht. In Abwandlung von Habermas spricht er hier von einer Kolonisierung des Staates durch die melanesische Lebenswelt. Deutlich wird, dass es dem jungen Staat bis heute nicht gelungen ist, die Menschen politisch und ideologisch einzubinden und eine gesellschaftliche Vorherrschaft zu erringen. Identitäten der Bevölkerung bleiben zumeist im Kontext lokaler Abstammung verankert.

Es folgen drei empirisch durch Feldforschung und Quellenstudium sowie theoretische Perspektiven untermauerte Fallstudien, die jeweils aus materialistischer, kultureller und institutioneller Sicht analysiert werden. Der materialistische Fokus zielt dabei auf Erklärungsmuster, die gesellschaftliche (Modernisierungs-) Defizite und Abweichungen wie die hohe Kriminalität im Rahmen von Entwicklungstheorien zu erklären suchen. Die kulturelle Perspektive hinterfragt soziale Kontinuitäten, die im Kontext des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wandels evident werden. Der institutionelle Blick schließlich ermöglicht die Analyse der Verfasstheit und Wirkungsweise staatlicher Institutionen.

Die erste Studie thematisiert das Phänomen ursprünglich städtischer krimineller Gangs (sog. *raskols*), die in den 1960er Jahren mit der einsetzenden Urbanisierung entstanden sind. Deren Bandbreite bewegt sich heute zwischen den Polen einfacher ländlicher Straßenträuferei bis hin zu hochspezialisierten, zum Teil von Politikern genutzten kriminellen Netzwerken. Gangmitglieder sind in das jeweilige soziale Umfeld eingebunden, was durch die Umverteilung der Beute zugunsten individuellen Prestiges und eines höheren Führerstatus gefördert wird. Strafe hat aufgrund fehlender Erfolge der Behörden bis heute nur begrenzte Abschreckungsfunktion. Die häufig auf exzessive und illegale (Gegen-) Gewalt setzende Reaktion der Polizei mündet eher in Ablehnung denn Unterstützung staatlicher Institutionen. Dinnen hält dagegen die Förderung sogenannter Massenkapitulationen von kriminellen Gruppen für kulturell angemessener und erfolgreicher. Bei diesen zumeist durch Kirchenvertreter vermittelten und über Entwicklungsprojekte oder finanzielle Zugeständnisse materiell abgesicherten *retreats* wird den Tätern die für sie nicht beschämende Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht.

Das folgende Kapitel dokumentiert den Ablauf eines Entwicklungsprojekts, das die Etablierung einer 300köpfigen polizeilichen Elitetruppe (neben bestehender Polizei, *riot squads* und teilweise landesintern eingesetztem Militär) zum Schutz der für die Volkswirtschaft und den Staatshaushalt überlebenswichtigen Bergbauminen und der Ölindustrie zwischen 1991 und 1994 vorsah. Involviert waren Politiker, Polizeibehörden, Landbesitzer, Großkonzerne, ein britisches Sicherheitsunternehmen und Vertreter der australischen Entwicklungshilfe. Der Verlauf des letztlich an Geldmangel gescheiterten Projekts zeigt, wie Politiker dazu fähig sind, das Projekt gegen eine mächtige Industrie zugunsten der Interessen der

eigenen Klientel zu manipulieren. Es zeigt zudem, dass es dem Staat kaum gelingt, eigene Interessen gegen die mit ihm konkurrierenden Landbesitzergruppen durchzusetzen.

Die dritte Fallstudie untersucht die wachsende, mit Parlamentswahlen verbundene Gewalt am Beispiel der Wahlen von 1992. Die Erlangung eines politischen Amtes wird angesichts fehlender Alternativen zunehmend zum Königsweg, um an die zentralen Ressourcen des Staates und damit an Prestige und Wohlstand zu gelangen und die Wiederwahl durch die lokale Basis zu sichern. Die erheblichen Mittel, die dabei staatlicher Steuerung entzogen werden, unterminieren wiederum die administrative Planungs- und Implementierungskapazität, was die Marginalisierung und Kriminalität bestärkt – ein Teufelskreis. Politiker erscheinen damit selbst als führende Akteure der Schwächung staatlicher Institutionen. Das abschließende Kapitel lotet dann die Chancen einer gesellschaftlichen Reintegration durch das Bemühen aus, einen melanesisch inspirierten Weg zu geregelteren Formen öffentlicher Ordnung zu finden.

Das Buch demonstriert exemplarisch die Komplexität und Resistenz vorstaatlicher und vorindustrieller politischer und kultureller Faktoren, in deren Kontext sich heute die Etablierung einer europäisch geprägten rechtsstaatlichen Ordnung in Papua-Neuguinea bewegt. Prozesse der Begründung eines unparteiischen Rechtsstaates, der Erlangung eines kollektiven Selbstverständnisses und der Konsolidierung demokratischer Strukturen müssen, sollen sie nicht, wie derzeit, zum Scheitern verurteilt sein, an bestehende soziale Fundierungen anknüpfen und diese konstruktiv mit einbinden.

Die Arbeit zeigt zudem, dass technokratisch orientierte Vorstellungen der Kapazitäts- und Effizienzsteigerung des Öffentlichen Dienstes zugunsten des Zieles Entwicklung (*good governance*) wenig Aussicht auf Erfolg haben, da die interne Gesellschaftsdynamik kaum adäquate Berücksichtigung findet. Entwicklungstheorie hat, eigentlich ein „alter Hut“, trotz des struktur(mit)bildenden Einflusses von Auslandskapital und anderer globaler Akteure (insbesondere die Weltbank) landesinterne Bedingungen mit einzubeziehen. Dies demonstriert die von Dinnen aufgezeigte Aneignung des Entwicklungsprojekts durch Politiker trotz schwachen Staates und starker transnationaler Konzerne *par excellence*. Es bleibt der Eindruck, dass die Legitimität des Staates Papua-Neuguinea nach der kurzen Unabhängigkeits-euphorie weitgehend extern begründet ist und dessen Überleben nur durch Auslandsinvestitionen und Entwicklungshilfe gesichert wird.

Roland Seib, Darmstadt